

# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Happy-End im Kloster Fahr

Seite 6



Aber andern-  
orts bleibt  
alles beim  
Alten -  
schreckliche  
Tier-KZs:



## Impressum

### VgT-Nachrichten (VN)

ISSN 1423-6370

Herausgeber:

**VgT**

### Verein gegen Tierfabriken Schweiz

gegründet von Erwin Kessler  
am 4. Juni 1989

Redaktion: Dr Erwin Kessler, 9546 Tuttwil

Fax: 052 378 23 62

Email: Kontaktformular auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

Telefon-Beantworter: 052 378 23 01

(Telefonische Auskünfte sind nicht möglich, da der VgT kein Büropersonal beschäftigt)

Postkonto 85-4434-5

Thurgauer Kantonalbank

8570 Weinfelden:

Fr-Konto: 15 20 467 356 07, SIC 78415

Euro-Konto: 398810008,

Bankleitzahl (BIC) 784,

IBAN CH71 0078 4000 3988 1000 8

Der **Beitritt zum VgT** erfolgt formlos durch Einzahlung des **Mitglieder-Jahresbeitrags von 100 Fr** (Abonnement VgT-Nachrichten inbegriffen). **Jahresabonnement für Nichtmitglieder: 30 Fr.**

Für die Erneuerung des Abonnements bzw der Mitgliedschaft werden keine Rechnungen gestellt. Bitte verwenden Sie unaufgefordert den beiliegenden Einzahlungsschein.

**Als gemeinnützige Organisation ist der VgT steuerbefreit, das heisst Spenden können von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Dazu brauchen Sie dem Steueramt nur Ihre Zahlungsbelege einzureichen. Eine Spendenbestätigung durch den VgT ist nicht nötig und nicht möglich, da der VgT kein kostspieliges Büropersonal beschäftigt, wie andere Vereine, denen die "Mitglieder-Pflege" und Spendenbeschaffung manchmal wichtiger scheint als der Tierschutz.**

Denken Sie bitte auch in Ihrem Testament an den Schutz der wehrlosen, leidenden Tiere.

[www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

was andere Medien einfach totschrveigen

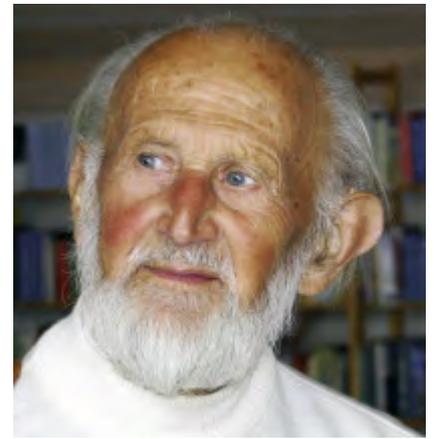
## Johannes Schoch

14. Mai 1916 - 12. Juli 2005

*Der folgende Nachruf auf Hans Schoch hat mich berührt. Ich gebe ihn hier wieder anstelle eines Editorials.*

*Erwin Kessler, Präsident VgT*

Mit freundlicher Bewilligung übernommen aus den *Vegi-Info* der Schweizerischen Vereinigung für Vegetarismus.



Obwohl immer wieder sein vegetarisches Anliegen erkennbar ist, hat er seine Texte der jeweiligen Umgebung angepasst. Zum Beispiel ist er in Inschriften in Sichtweite des Novartis-Geländes in Basel auf das Thema Tierversuche eingegangen. Oder an manchen Fischerplätzen an Seen griff er das Thema Fischerei auf. Natürlich macht man sich so nicht nur Freunde, doch war dies auch nie sein Ziel. Er regte die Menschen zum Nachdenken an, indem er unbequeme Gedanken äusserte.

### Nachruf von Ella Läufer auf Johannes Schoch

Hans, so wurde er genannt, ist in einem Bergbauernhöfchen oberhalb Heiden im Appenzell mit acht Geschwistern in sehr armen Verhältnissen aufgewachsen. In der Schule war er unterfordert mit seinem wachen Geist. Zuhause hatte er viele traurige, aber auch positive Erlebnisse im damals üblichen Umgang mit Tieren.

Obwohl hoch intelligent und eher schwächling in der Konstitution, machte er die Berufslehre als Maurer. Später hat er dann einen Biohof ohne Tiere betrieben.

Mit zwanzig Jahren erfuhr er zum ersten Mal in seinem Leben, dass man ohne Fleisch, ohne Tiere zu quälen und zu schlachten, gesund und ethisch richtig leben kann. Von einem Tag auf den anderen hörte er auf, Fleisch zu essen, und studierte alle erreichbaren Schriften in Bezug auf Vegetarismus, Ethik, Christentum, wahres Evangelium, ja sogar die indische Bhagavad-Gita hatte er gelesen.

Fortan predigte er sein ganzes Leben lang über den Vegetarismus.

Er studierte vier verschiedene Bibelausgaben nebeneinander und war bemüht, im Sinne des Evangeliums sein Leben auszurichten.

Meine Eltern hat er kennen gelernt, als meine Schwester und ich noch Kinder waren. Er war dann in unserer





Familie der Onkel Hans, der Freund meiner Eltern, die, wie er, selbstverständlich vegetarisch lebten. Mein Vater war Fotograf, und so half er Hans bei seiner Mission, den Vegetarismus zu verbreiten. Hans fotografierte und filmte in Schlachthäusern. Damals hatte er noch freien Zutritt. Die Schlächter hatten keine Ahnung, dass man ihr grausiges Handwerk als solches ansehen könnte. Mit dem Fahrrad und einem Anhänger reiste er in der Schweiz herum und stellte seine selbst gefertigten Plakate auf, wo auch immer Menschenansammlungen waren. An Ideen mangelte es ihm bis zuletzt nie. Von Natur ein Künstler, fand er dann seine Lebensaufgabe, indem er überall in der Schweiz, auf den Bergen, in den Städten, an Touristenorten, am Rheinfluss, an den Seen usw., hunderte selbst erdachte, mahnende, aufrüttelnde Weisheitssprüche in wunderbarer Schrift niederschrieb. Jedes Jahr hat er sie kontrolliert und wenn nötig restauriert. Vieles wurde ihm verunstaltet. Dann hat er die Arbeit einfach wieder neu geschrieben. Wenn er aber spürte, dass der Widerstand zu gross war, liess er den Platz in Ruhe.

Viele Menschen dankten ihm für seine Bemühungen, aber einige waren absolut wütend auf ihn und hetzten die Polizei auf ihn. Manchmal musste er vor Gericht, manchmal gab es eine Busse, aber mei-

stens liessen sie ihn laufen.

Ich habe Hans einmal gefragt, warum er sich nicht zuerst eine Bewilligung einhole. Darauf erwiderte er in typischer Weise: «Ich möchte nicht, dass ein Beamter die Verantwortung für meine Arbeit übernehmen muss. Die trage ich selber, egal was dabei herauskommt.»

Hans hat viele Jahre völlig unabhängig und selbständig in einem kleinen Zimmer mit WC, Dusche und Kochgelegenheit bei unserer Familie gelebt. Seine Sachen, Kleider, Schuhe usw., flickte er immer selber. Etwas noch Brauchbares wegzuwerfen, war für ihn undenkbar.

Als er merkte, dass er immer schwächer wurde, begann er, zwei Wochen bevor er seinen Körper aufgab, zu fasten und wurde zusehends schwächer. Er schlief die meiste Zeit, und wenn er wach war, war er noch bei vollem Bewusstsein. Wenn er wach mit geschlossenen Augen dalag, sah er ein Licht. Er atmete wunderbar ruhig und entspannt.

In der letzten Nacht schlief meine Schwester bei ihm, sie erwachte aber erst, als er eben seinen Körper aufgegeben hatte. Sein erfülltes Leben im Dienst für die leidenden Menschen und Tiere wird noch lange seine Wirkung haben. Über die Zeit hinaus, wo die Schriften auf den Steinen nicht mehr zu lesen sein werden. Lieber Hans, du warst eine grosse Seele. Du warst uns ein Vorbild. Wir danken dir. Ella Läufer

### Klarstellung

In der März-Ausgabe der VgT-Nachrichten habe ich ohne urheberrechtliche Bewilligung den aus tierschützerischer Sicht guten und informativen Bericht "Im Zweifel gegen die Tiere" aus dem BEOBACHTER wiedergegeben. Der BEOBACHTER sieht dadurch seinen Ruf als unabhängige Zeitschrift gefährdet und verlangt diese Klarstellung. Ich möchte mich in aller Form entschuldigen.

Verärgert hat die BEOBACHTER-Redaktion weiter, dass ich den wahren Besitzer der im Beobachter unter verändertem Namen beschriebenen Schweinefabrik offengelegt habe. Ich erachte das öffentliche Interesse an der nichtanonymisierten Dokumentation dieses Falles als überwiegend gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Schweinemästers.

Erwin Kessler, Chefredaktor VgT-Nachrichten

Drama mit Happy-End:

# Die Tierhaltung im Kloster Fahr

Im Jahr 1989 brannten die Stallungen des Klosters Fahr. Anstatt die Neubauten tierfreundlich zu gestalten, wurden wieder Kastenstände für Mutter-schweine, Einzelboxen für Kälber und sogenannte elektrische Kuhtrainer und eine Daueranbindung für den Muni erstellt.

Aufgrund von Hinweisen von Spaziergängern erfuhr der VgT Ende 1994 von dieser klösterlichen Tierquälerei. Der Betriebsleiter und die Klosterleitung zeigten sich stur und rechthaberisch und die Schriftstellerin und Schwester im Kloster Fahr, **Silja Walter**, war nicht zu sprechen, da sie sich in einer Schweigezeit befand. Nicht bereit zu schweigen war der VgT. Ab Frühjahr 1995 wurde mit Flugblättern, friedlichen Demonstrationen und Veröffentlichungen in den *VgT-Nachrichten* (VN) auf das Tier-Elend hinter den Klostermauern aufmerksam gemacht, was aber von den Medien wie üblich «politisch korrekt» totgeschwiegen wurde. Nur der Beobachter brachte einen Bericht (Ausgabe vom 6.12.1996), mit der folgenden aufschlussreichen Feststellung: «Dass im Kloster Fahr im Umgang mit den Tieren eine Neubesinnung nötig ist, lässt auch Thomas Oswald von der Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) durchblicken. 'Als es darum ging, die 1989 abgebrannten Stallungen wieder aufzubauen, schlugen wir dem Kloster Systeme vor, die heute noch Bestand hätten. Die Leute zeigten wenig Verständnis'.»

An **Weihnachten 1995** verteilte eine VgT-Aktivistin in einem Engelskostüm auf öffentlicher Strasse vor der Kirche des Klosters Fahr ein Flugblatt mit einem Aufruf zur Besinnung an das Tierleid in den klösterlichen Stallungen.

Das Flugblatt hatte folgenden Wortlaut:

*Lieber Gottesdienstbesucher!  
Wir wünschen Ihnen eine frohe, besinnliche Weihnacht in Wärme und Geborgenheit mit Ihren Angehörigen. Mögen viele Ihrer Wünsche im neuen Jahr in Erfüllung gehen. Vielleicht gedenken Sie während diesen festlichen Stunden auch einmal der Leidenden in Ihrer nächsten Umgebung, im Kloster Fahr, die nichts von Weihnachten erfahren und deren Wünsche von den Klosterleuten nicht erhört werden. Ihr trauriges Schicksal ist unabänderlich besiegelt: Die Tag und Nacht an der Kette stehenden Kühe werden mit Elektro-Schocks misshandelt. Die Fachleute nennen das "Kuhtrainer". Neugeborene Kälber werden sogleich ihren Müttern entrisen und einsam und allein in eine Box gesperrt. Sie sehen ihre Mutter nie mehr und Artgenossen erst später einmal. Die intelligenten, sensiblen Schweine verbringen ihr leidvolles Leben auf dem harten einstreulosen und verkoteten Boden. Nicht einmal ein weiches Strohnest zum Schlafen ist ihnen gegönnt in ihrer trostlosen, engen Eintönigkeit. Ob vielleicht gerade an Weihnachten eine Schweinemutter eingesperrt in einem Folterkäfig*



ihre Jungen gebären muss? Die Landwirtschaftstechnokraten nennen diesen nur gerade körpergrossen Käfig "Kastenstand". Dieser sei notwendig, damit die Mütter ihre Jungen nicht erdrücken. Damit tun sie den intelligenten Schweinen Unrecht, denn Schweinemütter sind gute Mütter, wenn sie nicht von bösen Menschen so sehr gequält werden, dass sie verhaltensgestört werden. Nur dann, im engen, nicht tiergerechten Stall seelisch krank geworden, achten sie zu wenig auf ihre Jungen. Würden diese Kastenstände herausgerissen und den Schweinemüttern genug Platz und Stroh gegeben, passten sie auf ihre frischgeborenen Kinder gut auf - das haben Wissenschaftler bewiesen, und im nahegelegenen Juchhof der Stadt Zürich bewährt sich das ausgezeichnet.

Wir bitten Sie, lieber Weihnachtsgottesdienstbesucher, haben Sie Erbarmen mit diesen unschuldig leidenden Tieren und bitten Sie das Kloster, die Lebensbedingungen der Tiere zu verbessern. Dazu braucht es nicht viel, nur kleine, aber wichtige Anpassungen. Bitte schreiben Sie dem Kloster oder reden Sie mit Pater Propst, oder unterschreiben Sie ganz einfach diesen Aufruf und senden Sie ihn an das Kloster in Unterengstringen.

Gott wird es Ihnen danken und wir danken Ihnen im Namen der Tiere.

Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken.

**Der Betriebsleiter der Klosterlandwirtschaft, Agronom Beat Fries, griff die Tierschützerin tätlich an** und versuchte, sie mit Gewalt zu vertreiben und am Verteilen der Flugblätter zu hindern. Er zerriss das Kleid der Frau und liess erst von ihr ab, als ihr Freunde zu Hilfe kamen. Daraufhin erstattete sie Strafanzeige wegen Nötigung. Nun begann eine **Justizkomödie**, besser gesagt -Tragödie:

Am 30. September 1996 stellte die Bezirksanwaltschaft Zürich (vertreten durch Bezirksanwalt lic iur A Spiller) die Strafuntersuchung mit der haltlosen Begründung ein, der klösterliche Betriebsleiter habe von seinem Notwehrrecht gegen Beleidigungen des Klosters Gebrauch machen dürfen. Die Beweise, dass die VgT-Kritik am Kloster Fahr berechtigt waren, wurden nicht beachtet. Die Bezirksanwältin stellte einseitig nur auf die Behauptungen des Angeschuldigten ab.

Am 19. Dezember 1996 wies der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich, lic iur



Verteilen eines weihnächtlichen Flugblattes im Engels-Kostüm. Der Betriebsleiter des Klosters griff die Frau tätlich an.

Bozzone, den Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung ab, wobei er sich auf eine erst ein halbes Jahr nach diesem Zwischenfall erlassene vorsorgliche Massnahme des Bezirksgerichtes Baden im sogenannten Maulkorb-Prozess stützte. Die von VgT-Präsident Dr Erwin Kessler vertretene Geschädigte erhob hierauf Nichtigkeitsbeschwerde. Am 27. Februar 1998 hiess das Zürcher Obergericht diese Beschwerde gut und hob den Rekursentscheid von Bezirksrichter Bozzone wegen Willkür auf.

Am 3. April 1998 fällte Bozzone einen neuen, wiederum willkürlichen Entscheid. Dieser wurde vom Obergericht am 6. Oktober 1998 wiederum aufgehoben.

Am 30. Dezember 1998 erliess Bezirksrichter Bozzone einen neuen Entscheid, den dritten, womit die Sache erstmals gründlich und korrekt beurteilt und der Rekurs gegen die Einstellung der Strafuntersuchung gutgeheissen wurde. In diesem Entscheid wurde festgestellt ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/990122.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/990122.htm)), dass das weihnächtliche Flugblatt des VgT mit der Kritik an der klösterlichen Tierhaltung nicht rechtswidrig war und Fries sich nicht auf Notwehr berufen konnte. Nun musste die Bezirksan-

waltschaft die Strafuntersuchung wieder aufnehmen.

Am 29. März 1999 stellte die Bezirksanwaltschaft (vertreten durch Bezirksanwältin F Stadelmann, genehmigt von Staatsanwalt R Ramer) die Strafuntersuchung erneut ein. Dabei wurde einmal mehr nur darauf abgestellt, was der Angeschuldigte behauptete. Weder die Feststellungen des Bezirksgerichtes noch die vom VgT angebotenen Beweise wurden beachtet. Justizwillkür in Reinkultur.

Am 19. April 1999 legte Erwin Kessler namens der Geschädigten erneut Rekurs beim Bezirksgericht ein, womit das Spiel von vorne begann - auf Kosten der Steuerzahler, nicht der fehlbaren Justizbeamten.

Am 21. Mai 1999 hiess der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich, Bozzone, diesen Rekurs erneut gut und wies die Sache zurück an die Bezirksanwaltschaft. Im Rekursentscheid heisst es: *"Da sich der Rekurs sofort als begründet erweist, mithin in jedem Fall gutzuheissen ist, ist ausnahmsweise davon abzusehen, eine Stellungnahme seitens der Rekursgegner einzuholen..."* *"In seiner Verfügung vom 30. Dezember 1998 ... gelangte der verfügende Richter zum Ergebnis, dass die vom Verein gegen Tierfabriken am 24. Dezember 1995 vor dem Kloster Fahr verteilten Schriften keinen rechtswidrigen Charakter hatten und der Rekursgegner objektiv betrachtet nicht berechtigt war, die Rekurrentin an der weiteren Verteilung dieser Schriften zu hindern, mithin den ihm vorgeworfenen Nötigungsversuch nicht in Notwehr begangen hat."* ... *"Mit Recht weist die Rekurrentin darauf hin, dass sich die Aktion des Vereins gegen Tierfabriken vom 24. Dezember 1995 nicht gegen ein individuelles Rechtsgut richtete. Damit bestand aber für den Rekursgegner - ein Notwehrrecht besteht nur bei Angriffen auf individuelle Rechtsgüter - keine Notwehrlage ..."*

Am 14. Dezember 1999 kam es endlich zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht. Einzelrichter Dr Lautner sprach Fries frei. Ohne Durchführung eines Beweisverfahrens behauptete er in der Urteilsbegründung, der Text des Flugblattes sei rechtswidrig gewesen und der Betriebsleiter habe deshalb gewalttätig dagegen vorgehen dürfen. Der in skandalöser Weise Freigesprochene erhielt sogar noch eine Entschädigung von 4000 Franken aus der Staatskasse.

Einzelrichter Dr Lautner zeigte seine Parteilichkeit

Muni in Daueranbindung



zugunsten des Klosters schon vor der Verhandlung: In gesetzwidriger Weise verunmöglichte er Erwin Kessler, rechtmässiger Vertreter der geschädigten Aktivistin, die Akteneinsicht und ebenfalls gesetzwidrig verweigerte er ohne Begründung einen Entscheid über die beantragte Rückweisung der mangelhaften Anklageschrift an die Bezirksanwaltschaft.

Erwin Kessler erhob sofort nach der Urteilsverkündung Berufung an das Obergericht. Dieses musste sich nun zum dritten Mal mit dem Fall befassen. Am 19. Mai 2000 fand die Verhandlung statt. In einem ausführlichen Plädoyer legte Erwin Kessler dar, was der VgT an der Tierhaltung kritisiert hatte und aus welchen Gründen (Plädoyer von Erwin Kessler: [www.vgt.ch/news\\_bis2001/000519.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/000519.htm)). Wie schon im ganzen vorausgehenden Verfahren wurden die angebotenen Beweise (Fotos, Zeugen, Gutachten) wiederum ohne Begründung nicht abgenommen. Das Obergericht bestätigte den Freispruch von Fries - was ohne Beachtung der Beweise natürlich leichter von der Hand ging.

Das Obergericht begründete den Freispruch damit, die im Flugblatt kritisierten Zustände seien allgemein üblich und gemäss Tierschutzgesetz "keineswegs verboten". Mit anderen Worten: Wenn jemand Tierquälereien in einem Kloster kritisiert,



Elektrisiervorrichtung - sogenannter elektrischer Kuhtrainer - über dem Rücken der Kühe. Mehr zu dieser tierquälerisch-technokratischen Einrichtung: [www.vgt.ch/doc/kuhtrainer](http://www.vgt.ch/doc/kuhtrainer)

die leider nicht verboten sind, darf sich dieses unter Gewaltanwendung dagegen wehren. Verantwortlich für dieses tierverachtende und die Meinungsäusserungsfreiheit mit den Füßen tretende Urteil sind die Oberrichter Scheidegger, Kneubühler Dienst und Spiess (letzterer ist Mitglied der Schweizer-Demokraten und auch Hauptverantwortlicher für eine von Prof Riklin als willkürlich kritisierte Verurteilung von Erwin Kessler im sogenannten zweiten Schächtprozess; [www.vgt.ch/justizwillkuer/schaecht-prozess.htm](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/schaecht-prozess.htm)).

Am 25. August 2000 erhob Erwin Kessler gegen den Freispruch Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich. Einige Stellen daraus:

*Im Laufe des Jahres 1994 sind dem VgT von Spaziergängern verschiedene Beschwerden zugegangen über die tierquälerische Nutztierhaltung im Kloster Fahr. Ein Schreiben an die bekannte, im Kloster Fahr residierende Dichterin Schwester Silja Walter brachte die erhofften Verbesserungen nicht. Sie antwortete, dass sie sich in einer Schweigezeit befinde. Auch sonst war niemand im Kloster bereit,*

*sich mit dem tierschützerischen Anliegen zu befassen. Der VgT hatte deshalb keine andere Wahl, als die klösterliche Tierhaltung ab Frühjahr 1995 öffentlich zu kritisieren. Dazu wurden die einzigen verfügbaren legalen Möglichkeiten genutzt: Pressemitteilungen, Verteilen von Drucksachen und Kundgebungen mit Spruchbändern - alles Aktivitäten, welche durch die Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind. Dabei ging es darum, die Verantwortlichen aus ihrem selbstgefälligen Schlaf des Ungerechten aufzuwecken. Andererseits ging es auch darum, der Öffentlichkeit zu zeigen, wieviele Tierquälereien von den Behörden immer noch geduldet werden und wie sogar ein christliches Kloster diese Vollzugsmängel schamlos ausnützt (neben direkten Verstössen gegen Tierschutzvorschriften).*

*Der angeklagte landwirtschaftliche Betriebsleiter des Klosters Fahr versuchte, offensichtlich vom schlechten Gewissen getrieben, das Verteilen der Drucksachen mit Gewalt zu verhindern. Er stiess und zerrte die als Weihnachtsengel verkleidete Geschädigte aus der Umgebung der Kirche weg und*



Mutterschwein mit Ferkel in tierquälerischer Kastenstandhaltung, ohne Einstreu.

*versuchte, ihr die Drucksachen zu entreissen. Der Angriff war so heftig, dass das Kostüm der Geschädigten zerrissen und die Drucksachen zerknüllt wurden. Der Angeklagte liess erst von der Geschädigten ab, als deren Ehemann, der sich in der Nähe befand, zu Hilfe eilte.*

*Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit:*

*Nach Hans Reinhard, Allgemeines Polizeirecht, Verlag Paul Haupt, 1993, Seite 53 und 78, besteht ein Anspruch darauf, dass der Staat die Wahrnehmung von Grundrechten (Kundgebungs- und Meinungsäusserungsfreiheit) vor Störungen durch Dritte schützt. Diese Pflicht wurde dadurch verletzt, dass die Vorinstanzen das Störverhalten des Angeklagten rechtlich geschützt haben.*

*Gemäss Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist die Schweiz verpflichtet, allen ihrer Rechtsprechung unterstehenden Personen die in der EMRK niedergelegten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten. Die EMRK bildet zudem unmittelbar anwendbares Recht. Zu diesen menschenrechtlich garantierten Freiheiten gehört auch die Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit. Der Staat hat gemäss EMRK 1 eine umfassende Verpflichtung zu deren Gewährleistung. Dazu gehört es, die nötigen gesetzlichen Regelungen zu*

*erlassen und diese durchzusetzen. Duldet ein Staat rechtswidrige, gewaltsame Unterdrückung der freien Meinungsäusserung durch Private, indem er die Rechtswidrigkeit nicht ahndet, so werden dadurch die Meinungsäusserungs- und die Kundgebungsfreiheit der Geschädigten verletzt.*

*Aktenwidrige Feststellung bezüglich der angeblichen Gesetzeskonformität der Tierhaltung im Kloster Fahr:*

*Das Obergericht behauptet, der Vertreter der Geschädigten (Erwin Kessler) habe in seinem Plädoyer eingeräumt, dass die Tierhaltung im Kloster Fahr nach den damals geltenden Vorschriften erlaubt gewesen sei. Diese Feststellung ist offensichtlich unwahr und aktenwidrig, allenfalls eine willkürliche Beweiswürdigung, denn im Gegenteil wurde im Plädoyer, gestützt auf ein Gerichtsgutachten und Urteil aus dem Jahr 1993, dargelegt, dass die Kastenstandhaltung Artikel 3 des Tierschutzgesetzes verletzt. Dazu wurde festgehalten, dass der VgT dem Kloster vorwerfe, Tierschutzvollzugslücken schamlos auszunützen. Vollzugslücken sind keine Gesetzeslücken. Nirgends wurde jedoch - wie das Obergericht aktenwidrig behauptet - "eingeräumt", die Tierhaltung des Klosters Fahr sei (pauschal) gesetzeskonform gewesen. Das Gegenteil ist wahr: Im Plädoyer wurden neben der Kastenstandhaltung*



*weitere konkrete Verletzungen von Tierschutzvorschriften angeführt:*

*Fehlende Stroheinstreu in den Abferkelbuchten (Verletzung von Artikel 23 der Tierschutzverordnung)*

*Elektrischer Kuhtrainer (Verletzung von Artikel 1 der Tierschutzverordnung)*

*Fehlender Auslauf für den Muni (Verletzung von Artikel 18 der Tierschutzverordnung).*

*Das Verhalten des Angeklagten am 24. Dezember 1995 ist übrigens der Beweis dafür, dass ein roher Umgang mit Tieren zu einer allgemeinen sittlichen Verrohung führt, die auch vor der Misshandlung von Menschen nicht Halt macht, denn eine echte - nicht nur egoistisch-selektive - Ethik ist unteilbar (siehe "Lexikon der Tierschutzethik" von Gotthard Teutsch).*

*Ob bestimmte Formen der Intensivtierhaltung tierquälerisch sind oder nicht, stellt eine Sachfrage dar, die nach wissenschaftlichen Kriterien, insbesondere der Verhaltensbiologie und der Tierpsychologie, zu beurteilen ist. Es ist allgemein bekannt,*

*dass nicht alle tierschutzrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse ihren Niederschlag in entsprechenden konkreten Tierschutzvorschriften finden und eine ganze Reihe von tierquälerischen Methoden der Intensivtierhaltung in der Tierschutzverordnung geduldet werden, obwohl diese gemäss Artikel 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes nicht erlaubt sind. Die Tierschutzverordnung des Bundesrates kann aus diesem Grund und weil staatliche (und kirchliche) Vorschriften nicht festlegen können, was wissenschaftlich wahr ist, nicht bestimmen, was tierquälerisch ist und was nicht. Ebenso wenig wie kirchliche Dogmen die von Galileo Galilei und Johannes Kepler entdeckten Planetenbewegungen widerlegen konnten. Galileo musste zwar seine Planeten-Theorie abschwören, um sein Leben zu retten. Später tat er dann den berühmten Ausspruch: «Und sie (die Erde) bewegt sich doch!» Analog sagt Erwin Kessler: Und Kastenstandhaltung von Mutter-schweinen ist doch eine Tierquälerei, auch wenn diese in der Tierschutzverordnung erlaubte ist. Die Wissenschaft gibt Kessler ebenso Recht, wie Kepler und Galilei. Der vom Zürcher Obergericht aufgestellte gegenteilige Grundsatz, eine erlaubte Tierhaltung sei nicht tierquälerisch, auch wenn die*

*Tierquälerei naturwissenschaftlich erwiesen ist, stellt eine willkürliche, bundesrechtswidrige und die Meinungsäusserungsfreiheit verletzende Rechtsanwendung dar.*

(Die vollständige Beschwerdeschrift von Erwin Kessler im Internet: [www.vgt.ch/news\\_bis2001/000825.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/000825.htm))

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde im gleichen tierverachtenden Geist ab wie das Obergericht. Dieser in unserer masslos fleischfressenden Gesellschaft immer noch vorherrschende Geist gewichtet Tierleid gering, ebenso wie die Meinungsäusserungsfreiheit, wenn es "nur" um Tiere geht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) trat auf die Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit nicht ein und erklärte diese wie auch alle anderen im Zusammenhang mit der Kloster-Fahr-Affäre eingereichten Beschwerden als "unzulässig". Zur Beschränkung seiner katastrophalen Überlastung erklärt der EGMR gemäss Statistik 19 von 20 Beschwerden für "unzulässig". Da gemäss Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes Beschwerden eigentlich nur für unzulässig erklärt werden dürfen, wenn offensichtlich keine Verletzung der EMRK vorliegt, erklärt der EGMR die "Unzulässigkeit" jeweils in einem Kurzbrief pauschal mit der Floskel, es sei keine Verletzung der EMRK ersichtlich, ohne dies zu begründen. Der Freiburger Strafrechtsprofessor Franz Riklin hat diese Praxis als "verlogen" bezeichnet. Zutreffender wäre die Bezeichnung "unmenschlich" für diese Behandlung von Rechtsuchenden, die in der Hoffnung auf den Menschenrechtsgerichtshof die Mühe, die Kosten und den Frust des ganzen nationalen Verfahrens (eine notwendige Voraussetzung für eine Menschenrechtsbeschwerde) auf sich genommen haben. Um nicht zu oft wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt zu werden, halten die Mitgliedstaaten des Europarates - darunter die Schweiz - den Menschenrechtsgerichtshof finanziell an kurzer Leine. Der VgT lässt sich durch diese geringe Chance, dass der Gerichtshof auf eine Beschwerde überhaupt eintritt, nicht abschrecken und wird auch künftig alle rechtlichen Möglichkeiten gegen die schweizerische Justizwillkür ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)) ausschöpfen und für seine Grundrechte kämpfen, ohne welche politische Tierschutzarbeit nicht möglich ist.

Das willkürliche, verlogene Verhalten der Justiz bis hinauf zum Europäischen Gerichtshof für Men-

schenrechte ist neben dem Holocaust an den Nutztieren ein Merkmal unserer Zeit - wie vom 14. bis zum 18. Jahrhundert die Hexenverfolgung -, das der VgT für die spätere Geschichtsforschung dokumentiert. Besonders auch deshalb ist der VgT ständigem Staatsterror und Justizwillkür ausgesetzt.

Schon während der **Hexenverfolgung** bemühte sich das verantwortliche Establishment, die Archive zu säubern, welche die Justizverbrechen dokumentierten. Deshalb ist die Hexenverfolgung in der Schweiz nur teilweise - aber schrecklich genug - dokumentiert. Einige Kantone (darunter der Kanton Aargau) "säuberten" ihre Archive, bevor die Geschichtsschreibung darauf zugreifen konnte. Aus dem Aargau ist deshalb wenig überliefert. Jedemfalls spannten schon damals Kirche und Staat bei Justizverbrechen zusammen.

Wer das historische Büchlein "Hexenbrände" von Franz Rueb liest (vergriffen, aber noch in Bibliotheken erhältlich), versteht nachher besser, wie die Justiz - auch heute noch - funktioniert und sich nicht an Recht und Gesetz, sondern an den politischen Interessen der Machthabenden orientiert. "Die Betreiber der Hexenprozesse waren zu allen Zeiten die herrschende Oberschicht, Theologen und Juristen, auch Ärzte waren beteiligt, Räte und Geheimräte, Bischöfe und Kardinäle, Vögte und Kastellane, und das Volk hat denunziert, angeklagt, die Schauergeschichten geglaubt, Gerüchte gestreut und bei der öffentlichen Verbrennung der Verurteilten gegafft und gestaunt und gefeiert und getanzt."

In der Innerschweiz waren die Theologen, Priester und Kaplane die Betreiber und Scharfmacher der Hexenverfolgung, als Richter amtierten sie aber nicht. Für die Hexenprozesse waren schon früh die weltlichen Gerichte zuständig, aber der Klerus konnte diesen blind vertrauen - wie in den Kloster-Fahr-Prozessen. Vielfach wurden auch Hexenprozesse gegen Kinder durchgeführt, die wie Erwachsene angeklagt, gefoltert und zum Tod durch Erwürgen verurteilt wurden. Die Malefiz-Geständnisse betrafen hier meistens die Schuld an Naturkatastrophen, für die immer wieder Sündenböcke gesucht wurden. Durch Denunziationen wurden in der Innerschweiz gegen ganze Familien Prozesse geführt. Hier waren die Hinrichtungen nicht nur öffentlich, hier erhielten die Zuschauer im Rahmen des Spektakels gar Verpflegung. Es gab verschiedene Foltergrade: 1. Streckung des Leibes auf der Leiter, 2. Aufzüge am Seil mit den Händen auf dem Rücken, 3. Aufzug mit Steinen an den Füßen, an den Zehen oder anderen Gliedern. Die höheren



Stich aus dem 16. Jahrhundert: "Drei Frauenn werden auf dem Marktplatz lebendig verbrannt, das Kind wird ins Feuer geworfen."

Aus: «Hexenbrände» von Franz Rueb

Grade ersparen wir dem Leser. Bei all diesen Foltertechniken kam es auch darauf an, wie oft oder wie lange die einzelne Marter angewendet wurde. Aus den Akten geht hervor, dass eine Frau zwanzigmal aufgezogen, dann zweimal mit Steinen an den Füssen und schliesslich anderthalb Stunden in der Wanne befragt wurde, das war die gefürchtetste Methode. Natürlich starben immer wieder Opfer im Folterkeller, was das Gericht bedauerte, weil dadurch die Verurteilung und Hinrichtung (in der Regel Verbrennung, für Kinder Erwürgen, für Männer manchmal Räderung; auf dem Weg zur Richtstatt Misshandlungen mit glühenden Zangen) nicht mehr möglich war. Aber meistens wurde das Ziel erreicht: Die Opfer gaben unter der Folter die phantastischsten Geständnisse ab.

In Schwyz war es üblich, den Verurteilten fünf Tage vor der Verbrennung gesalzenes trockenes Brot und Fleisch zu essen und nichts mehr zu trinken zu geben. Im ersten Schwyzer Hexenprozess 1571 wurden die «geständige» Hexe Grete Wuriner und ein zwölfjähriger Knabe verurteilt und lebendig verbrannt. Kurz vor dem Ende der Hexenverfolgung, 1753, gab es in Schwyz nochmals zwei Hexenprozesse. Die eine Angeklagte verweigerte das Geständnis. Man fragte den Pfarrer, wie weiter vorgegangen werden sollte, dieser fragte die übergeordnete Stelle. In der Zwischenzeit starb die gefolterte Frau im Gefängnis. Das zweite Opfer, eine 61jährige Frau, lehnte ebenfalls jedes Geständnis ab und überstand alle Grade von Folter, worauf der

Scharfrichter nach St Gallen geschickt wurde, um eine neue Tortur zu lernen. Damit wurde sie elf Mal gefoltert und gestand doch nicht. Der Schwyzer Rat wandte sich an das Offizium von Como, welches den folgenden Rat schickte: "Die Person soll auf dem Rathaus in einem dafür gebauten Block aufbewahrt werden." Dieser fromme Ratsschlag wurde im März 1754 ausgeführt. Nach zwei Wochen starb Maria Rosa Locher in diesem Rathausblock zu Schwyz.

Von all dem ist im Schulunterricht kaum die Rede, ebenso wenig wie vom heutigen Holocaust an den Nutztieren. Im Geschichtsunterricht werden lieber die Heldentaten der alten Eidgenossen zelebriert.

Die Methoden der Willkürjustiz sind feiner geworden. Im Geist hat sich - wie die Kloster-Fahr-Prozesse zeigen - nicht allzuviel verändert. Nachdem die Unterdrückung der Frauen, die Sklaverei, der Holocaust und andere Völkermorde überwunden scheinen, sind die Opfer der heutigen Gesellschaft andere Wehrlose, vor allem die Tiere. Und am Holocaust der Nutztiere ist die Kirche nicht unwesentlich auch wieder beteiligt.

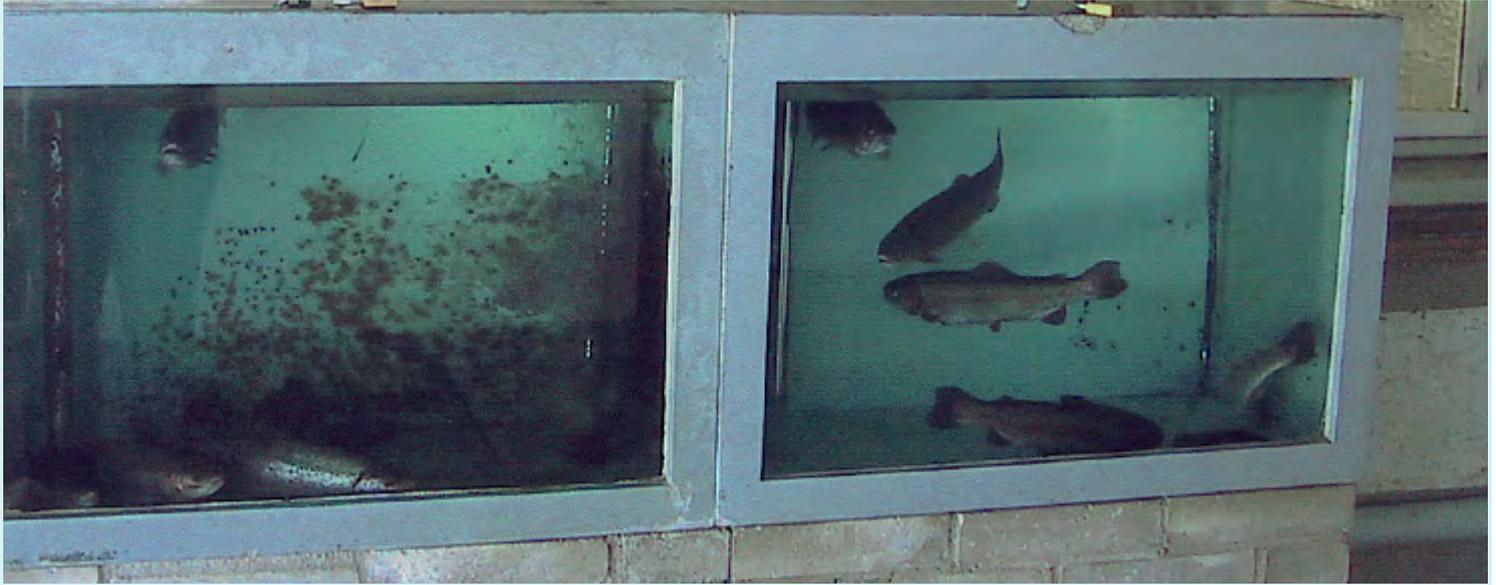
**Das Kloster mobilisierte mit mehreren Klagen gegen den VgT die Justiz, die den VgT zum Schweigen bringen sollte und dies mit der üblichen Willkür auch sofort tat.** Dem VgT wurde mit vorsorglichen Verfügungen verboten, in einem Umkreis von 100 m um das Kloster Kundgebungen durchzuführen und in Veröffentlichungen das Kloster Fahr namentlich zu erwähnen. Diese Gerichtsverfahren kosteten das Kloster ein Mehrfaches dessen, was die Beseitigung der Missstände gekostet hätte.

Nachdem die Klosterschwester und Schriftstellerin **Silja Walter** ihre Schweigezeit beendet hatte, begann sie Lügen zu verbreiten: Die Aufnahmen des VgT aus dem Schweinestall des Klosters seien gefälscht.

Auch der **Aargauer Heimatschutz** stellte sich auf die Seite des Klosters und gegen den VgT. Ebenso hat auch schon der **Aargauische Bund für Natur-**

## Rückenschüsse durch Anpasser-Vereine

Der Rückenschuss des Aargauer Heimatschutzes (siehe Seite 11) in der Kloster-Fahr-Affäre ist kein Einzelfall. Immer wieder erleben wir solches von den Anpasser-Vereinen. Im November 2001 kritisierte der VgT die tierquälische Forellenhälterung in einem kleinen Glasbehälter (ein sogenanntes Vivier) in einem Restaurant:



Was haben diese Forellen wohl schon alles durchgemacht, bevor sie in diesem "Schaufenster" gelandet sind, und was steht ihnen noch bevor, bevor sie endlich auf dem Teller serviert werden! Verstört drängen sie sich in eine Ecke. Jede versucht, sich hinter den anderen zu verstecken, so entsteht ein lebender Knäuel. Der Behälter ist völlig kahl - Beton und Glas. Die Fische haben keinerlei Rückzugs- und Versteckmöglichkeit, sind der Verängstigung durch Passanten schutzlos ausgeliefert. Das ist Tierquälerei und verletzt krass Artikel 2 des Tierschutzgesetzes. Die Verhaltensbiologin Silvia Stumpf schreibt in der vom Schweizer Tierschutz STS herausgegebenen Studie "Überblick über die Haltung und Zucht von Speisefischen in der Schweiz" über solche Restaurant-Fischbehälter: *Speisefische werden in Restaurants und Comestibleläden oft lebendig gehalten... Fischzüchter empfehlen, die Fische in abgedunkelten Behältern, etwa in Eternitbecken, aufzubewahren. Bei Aquarien halten sie es für wünschenswert, dass die Scheiben grösstenteils übermalt werden. Dies alles dient der Vermeidung von Aufregung. Die Fische bleiben viel ruhiger, wenn sie im Dunkeln schwimmen. Besonders stressgefährdet sind Fische in freistehenden Schauaquarien, in deren näherer Umgebung viel Betrieb herrscht. Die Tiere finden in den kahlen Becken keine Versteckmöglichkeiten... Sie hatten aber auch keinen Grund, sich stärker zu bewegen... Die Zurschaustellung lebender Forellen in Hälterungsbecken von Restaurants und Comestiblegeschäften sollte entweder zeitlich beschränkt (höchstens drei Tage) oder verboten*

*werden.*

Die Zürcher Kantonalbank, Eigentümerin des Restaurants, suchte einen «Experten», der bescheinigen sollte, alles sei in Ordnung und die Kritik des VgT unberechtigt. Ein solch williger «Experte» wurde in der Person von Jean-Richard Peter gefunden, Regionalvertreter des **Aargauer Bundes für Naturschutz / Pro Natura**, und so konnte die Kantonalbank mit folgender Stellungnahme ihre Hände in Unschuld waschen: *«Wir haben zwischenzeitlich ein paar Informationen bezüglich Forellenhaltung aus Sicht des Naturschutzes eingeholt (Peter Jean-Richard, Aarau). Es ist unbestritten, dass die Haltung von Forellen in Aquarien nicht argerecht ist. Trotzdem ist diese Art der Tierhaltung gesetzlich zulässig. Die Zustände in Forellenzuchten sind oft schlechter als in Forellenviviers. Deshalb sind sich diese Tiere eine solche Haltung eher gewohnt und zeigen wenig Stressverhalten. Ob die Fische in solchen Aquarien leiden, darüber sind sich selbst Naturschützer nicht einig.»*

Was hat ein Naturschutzverein einer Tierschutzorganisation in den Rücken zu schiessen, wenn es um Tierquälerei in einem Restaurant geht? Es ist immer das gleiche: Sich beim Establishment wichtig und beliebt machen und damit das eigene Ego befriedigen, hat Priorität vor Tier- und Naturschutz.

Der vollständige Bericht:

[www.vgt.ch/news\\_bis2001/011002.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/011002.htm)

**schutz (Pro Natura)** in ähnlicher Weise Tierquälerei vor der Kritik des VgT in Schutz genommen (siehe Seite 12). Sich beim Establishment auf solche Weise einzuschmeicheln, ist eine Krankheit vieler verkalkter Vereine.

1995 erhielt das Kloster Fahr für seinen Kräutergarten den Aargauischen Heimatschutzpreis. Bei der feierlichen Preisübergabe sagte Regierungspräsident Peter Wertli, das Tierelend völlig ignorierend, geradezu zynisch: «Ein Garten kann nur dort entstehen, wo Liebe und Verbundenheit zur Natur vorhanden ist, wo Ehrfurcht vor der Schöpfung sich mit Verantwortungsbewusstsein verbindet.»

Mit Urteil vom 3. August 1998 erliess das **Aargauer Obergericht** gegenüber dem VgT ein **vorsorgliches totales Äusserungsverbot**, mit welchem dem VgT per sofort - ohne Durchführung eines Beweisverfahrens - verboten wurde, im Zusammenhang mit Tierschutzthemen die Namen der Klöster Fahr und Einsiedeln zu erwähnen oder indirekt auf diese hinzuweisen. Damit war es dem VgT nun auch verboten, über die hängigen Gerichtsverfahren zu berichten. Ebenfalls verunmöglicht wurde dem VgT mit diesem radikalen Maulkorb, sich an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen Kloster Fahr gegen den VgT zur Sache zu äussern. Die Justizwillkür in diesem Staat ist grenzenlos, wenn es darum geht, unbequeme Kritiker von Missständen und Ungerechtigkeiten mundtot zu machen. Die Geschichte von Robin Hood, dem Kämpfer für Gerechtigkeit und Beschützer der Rechtlosen, erzählt, wie die Obrigkeit zusammen mit der Kirche solche Menschen zu Rechtlosen erklärt - damals wie heute (Die Geschichte von Robin Hood im Internet:

Verbotene Kundgebung (oben) und regelmässig bewilligte Marktveranstaltungen (unten) vor dem Kloster Einsiedeln. Die Verletzung der Demonstrationsfreiheit ist offensichtlich, wurde aber vom Bundesgericht mit der üblichen Willkür gedeckt.



hood).

Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) kann der Richter vorsorgliche Massnahmen gegen Medien nur unter erschwerten Bedingungen erlassen. Art 28 c, Absatz 3 ZGB lautet: *Eine (Persönlichkeits-)Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann der Richter jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen **besonders schweren Nachteil** verursachen kann, **offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt** und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.*

Als Rechtfertigungsgrund für Presseveröffentlichungen gilt allgemein das Aufdecken von Missständen von öffentlichem Interesse. Der Tierschutz ist in der Schweiz ein öffentliches Interesse mit Verfassungs-

rang. Die Berichterstattung über Missstände ist ganz klar durch die Pressefreiheit geschützt; darum sind vorsorgliche Verbote gegen Medien nur unter hohen Voraussetzungen zulässig. Namhafte Rechtsprofessoren vertreten die Meinung, dass eine Zensur in Form von vorsorglichen Verfügungen nur zulässig ist, wenn damit eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die ganze Nation abgewendet werden muss (zB militärische Geheimnisse in Zeiten akuter Kriegsgefahr; siehe das Gutachten von Prof Riklin gegen die Zensur zugunsten des Tierversuchskonzerns Covance ([www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf](http://www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf))).

Während das Bezirksgericht Baden obigen Presse-schutzartikel 28c ZGB überhaupt nicht beachtete - der VgT ist Herausgeber von auflagenstarken Journalen und einer Internet-Website mit regelmässigen News -, begründet das Obergericht den "besonders schweren Nachteil" mit seltsamer Logik (besser gesagt: politischer Willkür) damit, der besonders schwere Nachteil sei durch die Veröffentlichung in der Presse bereits gegeben. Nach dieser vom Obergericht gegen den VgT eingeführten "Gerichtspraxis" erfüllt sich die Voraussetzung von Artikel 28 c ZGB stets von selbst: Vorsorgliche Massnahmen gegen Veröffentlichungen in den Medien setzen nach Gesetz einen besonders schweren Nachteil für den Betroffenen voraus. Da nun das Obergericht in einem logischen Zirkelschluss erklärt, diese Voraussetzung sei durch die Tatsache, dass die fragliche Medien-Publikation in Medien erfolgt sei, bereits erfüllt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für vorsorgliche Verbote gegen Medienveröffentlichungen immer erfüllt und dieser Presse-schutzartikel damit faktisch abgeschafft - in der Praxis wohl nur, wenn es gegen den VgT geht.

Diese faktische Aufhebung des Presseschutz-Artikels 28c ZGB interessierte die konservativen, notorisch tierschutzfeindlichen Medien nicht, denn diese können sicher sein, dass diese Gerichtspraxis willkürlich hin und her wechselt, je nachdem ob es ein regimetreues oder ein kritisches Medium wie die *VgT-Nachrichten* betrifft. Darum erfuhren ausschliesslich die Leser der VgT-Nachrichten von diesen Machenschaften der **politischen Willkürjustiz** in der Schweiz.

Die Pressefreiheit tritt das Obergericht auch durch folgende Urteilsbegründung mit den Füßen: Ein Äusserungsverbot gegenüber Medien sei solange verhältnismässig, als dadurch deren Erscheinen nicht gefährdet werde. Die Presse- und Meinungs-äusserungsfreiheit wird demnach mit staatlicher Zensur kritischer Pressestimmen nicht verletzt,

solange das Medium mit seichem Bla-Bla weiter existieren kann.

Nach diesem Muster werden die vielen politischen Willkürurteile gegen den VgT gestrickt - nicht nur im Fall Kloster Fahr, siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer).

Der VgT hat dieses haarsträubende Obergerichtsurteil mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/980905.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/980905.htm)). Das Bundesgericht, das aus politischen Gründen systematisch gegen den VgT entscheidet, wies die Beschwerde wie üblich mit Tatsachen- und Rechtsverdrehungen und formalistischen Phrasen ab und sanktionierte diese menschenrechtswidrige Medienzensur (BGE 1P.474/1998 - in der Entscheidsammlung des Bundesgerichtes nicht veröffentlicht, wie alle Willkürurteile). Um den Anschein von Recht zu wahren, gibt das Bundesgericht dem VgT hie und da in Nebenverfahren Recht.

Nachdem bekannt wurde, dass **das Kloster Fahr dem Kloster Einsiedeln untersteht** und der damalige Abt die tierschützerische Kritik zurückwies, führte der VgT am Neujahrstag 1997 eine friedliche, aber unbewilligte **Kundgebungen vor dem Kloster Einsiedeln** durch. Die Kundgebung verlief ohne Probleme. Um allfälligen Schwierigkeiten mit der Polizei vorzubeugen, ersuchte der VgT für die nächste, auf den 13. Februar 1997 geplante, gleichartige Kundgebung, die Behörden des Bezirks Einsiedeln um eine Bewilligung. Diese wurde verweigert mit der Begründung, der Klosterplatz sei ein "Ort der Ruhe" - eine fadenscheinige Begründung, denn es hat dort regen Fahrzeug- und Fussgängerverkehr sowie Souvenir-Stände und Kioske - von Ruhe keine Rede. Ferner werden andere, weit grössere Veranstaltungen regelmässig bewilligt, so jedes Jahr der eine Woche dauernde Weihnachtsmarkt mit grossem Volksauflauf, Lärm und Gedränge. Doch die Schwyzer Regierung, das Schwyzer Verwaltungsgericht und das Bundesgericht schützten dieses Kundgebungsverbot mit der üblichen Willkür - offensichtlich nicht aus ordnungspolizeilichen, sondern aus politischen Gründen, um das Kloster vor Kritik zu schützen, weil in der Schweiz - nach Wilhelm Busch - nicht sein kann, was nicht sein darf: Tier-KZs trotz Tierschutzgesetz.

Um diese politisch motivierte Verletzung der Demonstrationsfreiheit noch deutlicher zu machen, reichte der VgT am 9. Oktober 1997 ein zweites Gesuch ein für eine reduzierte Kundgebung ausserhalb des eigentlichen Klosterplatzes, im Bereich des Parkplatzes und der Strasse, die vor dem Klosterplatz vorbeiführt. Sieben Personen sollten ein

Spruchband aufhalten und Drucksachen verteilen. Erwartungsgemäss wurde auch dieses Gesuch abgelehnt und dem VgT "offeriert", seine Kundgebung ganz wo anders, am Rande Einsiedelns durchzuführen. Weil es wenig Sinn macht, anderswo gegen das Kloster Einsiedeln zu demonstrieren, erhob der VgT gegen dieses missbräuchliche Kundgebungsverbot Rekurs und führte währenddessen seine Kundgebungen auf dem Klosterplatz ohne Bewilligungen weiter.

Der Schwyzer Regierungsrat und das Schwyzer Verwaltungsgericht wiesen die Beschwerde gegen diese grobe Verletzung der Demonstrationsfreiheit ab. Politik geht vor Recht. So auch beim Bundesgericht: An der öffentlichen Verhandlung setzte sich ein junger Bundesrichter aus der Westschweiz, Jacot-Gurillarmod, vehement für die Demonstrationsfreiheit ein und bezeichnete das Verbot einer so kleinen Kundgebung auf einem so grossen Platz als unverhältnismässig und verfassungs- und menschenrechtswidrig. Er ergriff zweimal das Wort zu längeren, engagierten Ausführungen, wurde aber von den alten Bundesrichterkollegen (Aemisegger, Nay, Féraud und Catenazzi) überstimmt.

Das Bundesgericht hat die Willkür dieses Urteils (BGE 124 I 267) dadurch verschleierte, dass es den Sachverhalt völlig verzerrt darstellte. Tatsachenverdrehungen und Rechtsbeugungen sind übliche Mittel der politischen Willkürjustiz. Die Leser der regimetreuen Zeitungen der grossen Verlage erfahren nie etwas davon. Im Staatsfernsehen sowieso nicht. Die Tagesschau bringt lieber seichte Unterhaltung, als über Tier-KZs und Justizwillkür zu berichten. Am 25. Juni 2006 zum Beispiel füllte die Tagesschau ihre Sendezeit mit einem längeren Beitrag über das weltbewegend-wichtige Ereignis, dass ein Hollywoodstar zum zweiten Mal heiratete. Auch kleinere Medien, die sich kritisch geben, informieren nicht über die Machenschaften des herrschenden Regimes, der classe politique, wie Blocher es nannte und zu der er jetzt selber gehört. Denn wer das tut, riskiert in der Schweiz Staatsterror und Gefängnis wie der Präsident des VgT ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

Ein Verbot friedlicher Kundgebungen, die den Verkehr nicht stören und auch sonst nicht gegen wichtige öffentliche Interessen verstossen, ist krass menschenrechtswidrig. So etwas kümmert das höchste Gericht in der Schweiz ebensowenig wie in Russland. Die politischen Interessen gehen - hier wie dort - vor Recht und Gesetz.

Einen dieser Willkür-Richter, Bundesrichter Giuseppe

Nay, der die ständigen Verurteilungen der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung der Grundrechte mit zu verantworten hat, hat der Bundesrat kürzlich als Richter für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ab 2007 vorgeschlagen. Er wird - falls er vom Europarat gewählt wird - sicher dafür sorgen, dass die Schweiz nicht mehr so häufig wegen Verletzung der Menschenrechte verurteilt wird wie bis anhin.

### Eine Realsatire: Was es alles braucht, damit ein friedlicher Weihnachts-Fackelumzug (nicht) durchgeführt werden darf

In den VgT-Nachrichten VN98-6 wurde mit folgenden Worten zum traditionellen VgT-Weihnachts-Fackelumzug eingeladen: *Zum Gedenken an das Tierleid hinter Klostermauern, das europaweit auch über die Festtage weitergeht, besammeln wir uns am Stephans-Tag, den 26. Dezember, um 18.00 Uhr auf dem Bahnhofplatz Einsiedeln.*

Dies löste folgenden Briefwechsel aus:

#### **Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz an VgT, 23. November 1998**

*Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Anlässlich der Durchsicht Ihrer VgT-Nachrichten sind wir auf den Aufruf für den Fackelumzug in Einsiedeln gestossen. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie für die Durchführung dieses Fackelumzuges die Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes benötigen, ist doch die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche vorgesehen. Dürfen wir Sie daher daran erinnern, uns rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor der Durchführung des Anlasses - ein konkretes Gesuch für die Durchführung eines Fackelumzuges, unter Angabe der genauen Route, der Dauer, der mitgeführten Fahrzeuge und technischen Anlagen, der Lautsprecher und dergleichen, einzureichen.*

*Mit freundlichen Grüessen Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz  
Departementssekretär Jürg Halter  
Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln*

#### **VgT an Militär- und Polizeidepartement, 26. November 1998**

*Sehr geehrter Herr Halter, ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23. November 1998 und ersuche Sie um eine Erklärung, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, warum Sie dieses Jahr für die*

*Bewilligung des Fackelumzuges zuständig sind, während letztes Jahr der Bezirksrat Einsiedeln zuständig war. Mit freundlichen Grüßen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT*

**Militär- und Polizeidepartement an VgT,  
27. November 1998**

*Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Wir nehmen Bezug auf Ihren Fax vom 26. November 1998. Vorweg möchten wir festhalten, dass wir erstmals als Bewilligungsbehörde auftreten, ist es doch unseres Wissens auch das erste Mal, dass Sie einen Fackelumzug über öffentliche Verkehrsflächen durch das Dorf Einsiedeln vorhaben. Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 23. November 1998 mitgeteilt haben, liegt deshalb die Bewilligungskompetenz für diesen beabsichtigten Fackelumzug beim Militär- und Polizeidepartement. Die Kompetenzerteilung beruht auf einem regierungsrätlichen Entscheid aus dem Jahr 1975. Mit freundlichen Grüßen Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, Departementssekretär Jürg Halter  
Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln*

**VgT an Staatskanzlei des Kantons Schwyz,  
27. November 1998**

*Bitte senden Sie mir den "Entscheid des Regierungsrates aus dem Jahr 1975" betreffend Kompetenz des Militär- und Polizeidepartementes zur Erteilung von Bewilligungen zur Benützung öffentlicher Strassen. Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT*

**VgT an Militär- und Polizeidepartement,  
3. Dezember 1998**

*Sehr geehrter Herr Halter, in Ihrer Antwort vom 27. November geben Sie entgegen meinem Ersuchen die gesetzlichen Grundlagen für Ihre behauptete Zuständigkeit nicht überprüfbar, sondern nur andeutungsweise an. Die Schwyzer Staatskanzlei hat mir wohl deshalb bis heute auf Bestellung vom 27. November hin, den von Ihnen so schludrig-ungenau (warum wohl?) angeführten Regierungsratsentscheid nicht zustellen können. Wenn der Staat gegenüber einem Bürger Forderungen stellt, hat dieser in einem demokratischen Rechtsstaat das elementare Anrecht darauf zu erfahren, auf welche gesetzliche Grundlage sich diese Forderung stützt. Letztes Jahr hat der Bezirksrat Einsiedeln eine Bewilligung für den - dann trotzdem durchgeführten - Fackelumzug kategorisch und grundsätzlich verweigert und das Gesuch nicht an Sie weiter-*

*geleitet. Daraus muss ich verbindlich schliessen, dass der Bezirksrat zuständig ist, nicht Sie; umso mehr als Sie es sogar auf ausdrückliches Ersuchen hin vermeiden, die gesetzliche Grundlage für Ihre angebliche Zuständigkeit korrekt anzugeben. Der diesjährige Fackelumzug findet in gleicher Art, in gleichem Umfang und auf gleicher Route wie letztes Jahr statt. Da von einem Bürger nicht erwartet werden kann, dass er sein Verhalten auf die Annahme stützt, der Staat entscheide unter gleichen Voraussetzungen willkürlich immer wieder anders, ist zwingend davon auszugehen, dass das Gesuch dieses Jahr ebenfalls nicht bewilligt wird, weshalb wir gar nicht erst ein neues Gesuch stellen. Da staatliche Verwaltungsmassnahmen gegenüber Bürgern grundsätzlich einen Sinn haben müssen, ist es eine willkürliche Schikane, von einem Bürger die Einreichung eines Gesuches zu verlangen, das im vornherein nicht bewilligt wird. Dies wurde kürzlich vom Bezirksgericht March im Urteil ES 98 8 vom 27. August 1998 (Verbot von Kundgebungen auf Autobahnbrücken) ausdrücklich bestätigt, wo es auf Seite 4 ff heisst: "Es steht fest, dass für diese Aktion dem VgT keine Bewilligung erteilt worden ist. In dieser Hinsicht macht der Verteidiger [Erwin Kessler] aber geltend, die Anklage sei widersprüchlich. Die Angeklagte [eine VgT-Aktivistin] könne nicht bestraft werden wegen Verletzung einer Bewilligungspflicht, wenn die (bewilligungspflichtige) Handlung ja ohnehin generell verboten und damit nicht bewilligungsfähig sei.... Die Angeklagte ist demnach des Vorwurfes der Widerhandlung gegen die Bewilligungspflicht freizusprechen." Mit freundlichen Grüßen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT*

**Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz an VgT,  
1. Dezember 1998 (eingegangen am 4. Dezember)**

*Betr: Regierungsratsentscheid betr Benützung öffentlicher Strassen 1965.  
Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Wir beziehen uns auf Ihre Fax-Übermittlung an die Staatskanzlei vom 27. November 1998 betr Zustellung des oe. regierungsrätlichen Entscheides, die zur weiteren Bearbeitung unserem Amte weitergeleitet wurde. Die von Ihnen erwähnte Bewilligung zur Benützung öffentlicher Strassen ist in der Kantonalen Gesetzessammlung enthalten (GS 411, §12ff) und basiert auf einem Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der Strassengesetzgebung vom 26. Mai 1996 (nicht wie angegeben 1975). Wir legen Ihnen den aktuellen Stand in Kopie bei. Der Gebührenbeitrag in der Höhe von Fr 40.- wird mit separater Rechnung erhoben. Mit freundlichen Grüßen Amt*

für Kulturpflege, Staatsarchiv Schwyz, Peter Inderbitzin

**Militär- und Polizeidepartement an VgT,  
4. Dezember 1998**

*Betr: Weihnachtsfackelumzug Einsiedeln, 26. Dezember 1998, Stefanstag, Ankündigung in den VgT-Nachrichten Nr 6 - Nov/Dez 1998*  
*Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Wir nehmen Bezug auf Ihren Fax vom 3. Dezember 1998. Auf Grund Ihrer Intervention haben wir Rücksprache mit dem Bezirk Einsiedeln genommen. Richtig ist, dass Sie mit Brief vom 10. November 1997 beim Bezirk um eine Bewilligung ersucht haben. Der Bezirk seinerseits hat Ihnen mit Fax vom 18. November 1997 mitgeteilt, dass er Ihnen für das ersuchte Datum keine Bewilligung in Aussicht stellen kann. Irrtümlicherweise wurden wir darüber nicht informiert. Der Bezirk - der von uns notwendigerweise als Strasseneigentümer im Mitberichtsverfahren angegangen wird - erachtete auf Grund der Terminkollision eine Weiterleitung dieses Gesuches für nicht notwendig. Die an unsere Adresse gerichteten Vorhalte nehmen wir zur Kenntnis. Für die unkorrekte Zitation des Regierungsratsentscheides - RRB Nr 811 vom 5. Mai 1975 - möchten wir uns entschuldigen und legen Ihnen diesen in Kopie bei. Daraus wird die Kompetenzerteilung und die Mitwirkungspflicht der Strasseneigentümer ersichtlich. Ihren Erwägungen und Folgerungen auf Seite zwei Ihres Fax-Schreibens können wir so nicht folgen. Im Fall einer bewilligungslosen Durchführung Ihres Fackelumzuges wird es notwendig sein, dass wir den polizeilichen Ordnungsdienst einsetzen müssen (vgl RRB Beschluss Ziffer 3 und Erwägungen S 6/7). Mit freundlichen Grüssen Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, Departementssekretär Jürg Halter*  
*Beilage: RRB Nr 811 vom 5. Mai 1975*  
*Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln*

**VgT an Staatsarchiv, 4. Dezember 1998**

*Sehr geehrter Herr Inderbitzin, Ihre Sendung vom 1. Dezember, die heute bei uns eingegangen ist, enthält nicht den verlangten Regierungsratsentscheid, sondern einen nichtverlangten, weshalb wir Ihnen diesen retournieren. Verlangt haben wir einen Entscheid aus dem Jahr 1975, nicht 1965. Dass Sie unnütze Umtriebe hatten, ist auf die Schludrigkeit des Militär- und Polizeidepartementes zurückzuführen, mit welcher dieses Gesetzesgrundlagen zitiert. Inzwischen hat uns das Militär- und Polizeidepartement auf Reklamation hin den richtigen Ent-*

*scheid zugestellt. Unter diesen Umständen können Sie es sich ersparen, uns auch noch eine unnütze Rechnung zuzustellen. 40 Fr für drei Blätter Fotokopien wären sowieso überrissen. Mit freundlichen Grüssen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT*  
*Kopie an: Militär- und Polizeidepartement*

**VgT an Militär- und Polizeidepartement,  
7. Dezember 1998**

*Betr: Weihnachts-Fackelumzug 1998 in Einsiedeln. Sehr geehrter Herr Halter, wenn Sie glauben, die Polizei gegen einen friedlichen, weihnächtlichen Fackelumzug einsetzen zu müssen, dann tun Sie das. Jedenfalls gibt Ihnen der Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 1997 (RRB) nicht das Recht dazu, denn er ist vorliegend gar nicht anwendbar. Der Titel des RRB lautet: "Bewilligungspflicht für Demonstrationen auf öffentlichem Grund und Boden. Massnahmen bei unfriedlichen Demonstrationen und Aufläufen." Auf Seite zwei werden Demonstrationen wie folgt definiert: "... im Bereich öffentlicher Strassen und Plätze politische Veranstaltungen mit gezielter Appellwirkung gegen die Passanten...". Ein Weihnachts-Fackelumzug fällt offensichtlich nicht darunter. Oder verlangen Sie von den Touristen und Pilgern, die an Wochenenden in ganzen Car-Ladungen das Kloster besuchen und sich zu diesem Zweck auf dem Klosterplatz versammeln, auch die Einreichung eines Bewilligungsgesuches? Der Fackelumzug ist - wie schon letztes Jahr, eine friedliche, weihnächtliche Versammlung "zum Gedenken an das Tierleid hinter Klostermauern, das europaweit auch über die Festtage weitergeht" (so angekündigt in unserem Vereinsjournal "VgT-Nachrichten", auf das Sie sich beziehen). Mit freundlichen Grüssen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT*

**Ruth G. an das Militär- und Polizeidepartement  
des Kt. Schwyz, Bahnhofstrasse 14,  
6430 Schwyz, 8. Dezember 1998**

*Sehr geehrter Herr Regierungsrat, Wie ich aus der Internet-Seite des VgT erfahren habe, verlangen Sie von diesem Verein eine Bewilligung für seinen Fackelumzug mit etwa 30 Personen zum Klosterplatz Einsiedeln. Ich habe nicht gewusst, dass Gruppenreisen im Kt. Schwyz bewilligungspflichtig sind und bin froh, über das Internet noch rechtzeitig davon erfahren zu haben, da ich für eine Behindertenorganisation im nächsten Sommer eine Carreise zum Kloster Einsiedeln plane. An dieser Reise werden auch mindestens 30 Personen, Behinderte und Begleitpersonen teilnehmen. Auch haben wir*

geplant eine kleine Lichterkette mit Kerzen und Blumen (zum Thema unseres Begegnungs- und Arbeitskreises) zu bilden. Es wäre sehr peinlich, wenn diese Reise durch einen Polizeieinsatz, allenfalls sogar mit Gewalt oder unschönen Szenen gegen die behinderten Menschen beendet oder gestört würde. Deshalb möchte ich sicher gehen, alle Formalitäten, die für die Bewilligung nötig sind, fehlerfrei, korrekt und kompetent zu erledigen und bitte Sie deshalb, mir die entsprechenden Formulare und Vorschriften für Pilgerreisen zum Kloster Einsiedeln baldmöglichst zuzustellen. Insbesondere sollte ich auch wissen, ob die Personalien der Teilnehmer dieser Carfahrt anzugeben sind. Dies wäre etwas schwierig, da sich leider bei solchen Anlässen noch in letzter Minute An- und Abmeldungen ergeben können. In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Ruth G.

### **Seldwyla, am dritten Advent 1998 An das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz**

Hochehrwürdige Herren, anlässlich der Durchsicht der Veröffentlichungen des Vereins gegen Tierfabriken im Internet bin ich auf den Bericht über den Weihnachtsfackelumzug gestossen und dabei auf die Idee gekommen, vielleicht auch meinerseits einmal nach Einsiedeln zu gehen. Da ich in dieser Ortschaft weder Grundbesitz noch Bekannte habe und als Protestant und Tierschützer das sakrosankte Verhalten der Klosterbrüder durch meine ethisch davon abweichenden Vorstellungen nicht durch meinen Aufenthalt auf dem Grundstück des Klosters stören will, müsste ich ausschliesslich nur öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch nehmen und stelle daher das Gesuch um Durchführung eines Besuches von Einsiedeln einschliesslich des Rechtes, dort die reine oder eventuell unreine Luft einzuatmen und wieder auszustossen, je nach Umständen oben oder unten. Die genaue Route, die Dauer, das zugelassene Fahrzeug und dergleichen für meine Bewegungsfreiheit wollen Sie bitte selber festlegen und alsdann dafür sorgen, dass sie durch keine Andersdenkenden eingeschränkt oder sonstwie gestört wird. Ohne Nachricht Ihrerseits binnen 14 Tagen nehme ich an, dass mein vorliegendes Gesuch bewilligt worden und dass die Sicherheit meiner Anwesenheit in Einsiedeln jederzeit militärisch oder polizeilich - je nach dem, in welche Unterabteilung Ihres Departementes die Zuständigkeit fällt - gewährleistet ist. Um die verwaltungsinterne Kompetenzaufteilung zu erleichtern, kann ich Ihnen versichern, dass ich weder Kanonen noch sonstiges schweres Geschütz mitzu-

führen gedenke und das Gefährlichste an mir meine persönlichen Ansichten über das Kloster und seinen Umgang mit unseren vierbeinigen Mitgeschöpfen sind. Mein Gesuch ist deshalb wohl nicht vom Militärdepartement, sondern eher von der Schnüffelabteilung des Polizeidepartements zu behandeln. Mit freundlichen Grüßen Gottfried Keller selig (alias Rodolphe Spahr, Rechtsanwalt und VgT-Mitglied)

So düster, wie es in den Köpfen und Herzen dieser Unmenschen in Verwaltung, Regierung und Gerichten aussehen muss, so sieht es in den Tier-KZs im Kanton Schwyz ([www.vgt.ch/doc/sz](http://www.vgt.ch/doc/sz)) und im Kanton Aargau ([www.vgt.ch/doc/ag](http://www.vgt.ch/doc/ag)) aus. Und das wird solange so bleiben, als diese fleischfressenden, tierverachtenden Unmenschen (Carnivore) an der Macht sind. Man kann nur hoffen, dass deren Tage gezählt sind, nachdem sich kürzlich auch Papst Benedikt XVI. zugunsten einer vegetarischen Ernährungsweise ausgesprochen hat.

Der VgT führte in den folgenden Jahren die Weihnachts-Fackelumzüge ohne Bewilligung durch:



Die **Demonstrationen vor dem Kloster Einsiedeln** wurden seit dem Demonstrationsverbot vom VgT Österreich durchgeführt, weil sich das Verbot nur gegen den VgT Schweiz richtete, nicht auch gegen den VgT Österreich (das hätte ein neues Verfahren erfordert, zu dem es aber nicht mehr kam). Der VgT stellte sein Fahrzeug zur Verfügung.

Wie üblich unterdrückte die konservative **Aargauer Zeitung**, welche die Tierschutzmissstände im Kanton verschweigt, jetzt auch die Missstände im Kloster. Von solchen Zuständen in der sauberen Schweiz soll die Öffentlichkeit nichts erfahren. Und wenn ein solcher Skandal nicht mehr länger unterdrückt werden kann, dann schießt die Aargauer Zeitung mit Unwahrheiten und Verdrehungen nicht



Mit zerplatzenden Gasballons wurden Flugblätter vor dem Kloster Einsiedeln zerstreut.

gericht willkürlich. Zu dieser Frage äusserte sich das Obergericht gar nicht - konnte es auch nicht, weil wegen des Klagerückzuges durch das Kloster das vom VgT beantragte Beweisverfahren nicht durchgeführt wurde. Diese Willkür wurde vom Bundesgericht gedeckt, indem eine Beschwerde gegen diesen Kostenentscheid mit der üblichen politischen Willkür gegen den VgT abgewiesen wurde.

Am 21. Juni 1999 antwortete das Kloster auf einen Vorschlag des VgT zu Gesprächen: "Verhandlungen mit Ihnen über die Tierhaltung sind nicht nötig. Das Kloster Fahr achtet die Würde des Tieres und trägt auch den Entwicklungen im Tierschutz angemessene Rechnung."

gegen die Tierquäler, sondern gegen den VgT.

### **Kloster zieht seine haltlose Klage zurück:**

Im Mai 1999 kam es im Hauptprozess zur Verhandlung vor dem Aargauer Obergericht. Der Anwalt des Klosters konnte den von VgT-Präsident Erwin Kessler in einem ausführlichen Plädoyer dargelegten Fakten ([www.vgt.ch/vn/9905/fahr.htm](http://www.vgt.ch/vn/9905/fahr.htm)) praktisch nichts entgegensetzen. Einige Tage nach der Verhandlung zog das Kloster seine Klage zurück, womit auch das drei Jahre früher erlassene vorsorgliche Verbot, die Klöster Fahr und Einsiedeln im Zusammenhang mit der Tierhaltung öffentlich zu erwähnen, dahinfiel. Das Kloster hatte jedoch den Zweck dieser haltlosen Klage weitgehend erreicht: Drei Jahre lang galt für den VgT ein vorsorgliches Veröffentlichungsverbot, welches die berechtigte tierschützerische Kritik am Kloster Fahr radikal unterdrückte.

Im Abschreibungsbeschluss überband das Obergericht in einem letzten Willkürakt dem VgT die Hälfte der Verfahrenskosten - gegen herrschendes Recht. Wer eine Klage zurückzieht, unterliegt nach geltendem Recht vollständig und hat die Verfahrenskosten zu übernehmen und die Gegenpartei zu entschädigen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Beklagte den Prozess vorwerfbar provoziert hat. Das Obergericht nahm dies als gegeben an, weil der VgT das Kloster kritisiert habe. Dass diese Kritik gerechtfertigt war, wie Erwin Kessler in seinem Plädoyer ausführlich dargelegt hatte ([www.vg.ch/vn/9905/fahr.htm](http://www.vg.ch/vn/9905/fahr.htm)), übergang das Ober-

gericht willkürlich. Zu dieser Frage äusserte sich das Obergericht gar nicht - konnte es auch nicht, weil wegen des Klagerückzuges durch das Kloster das vom VgT beantragte Beweisverfahren nicht durchgeführt wurde. Diese Willkür wurde vom Bundesgericht gedeckt, indem eine Beschwerde gegen diesen Kostenentscheid mit der üblichen politischen Willkür gegen den VgT abgewiesen wurde.

### **TBF-Aktionen gegen Kloster Fahr**

Am Sonntag, den 16. Juli 1995, führte der "Aargauische Christliche Bauernbund" eine Wallfahrt ins Kloster Fahr durch. Zu diesem Anlass versprühte die "Tier-Befreiungs-Front" (TBF) am Vorabend in der Klosterkirche Fahr eine penetrant nach Gekotztem stinkende Flüssigkeit. Der Gestank sollte den Aargauischen Christlichen Tierquäler-Bund sowie Pater Probst und seine Nonnen beim Gottesdienstbesuch daran erinnern, dass die anhaltende klösterliche Tiermisshandlung zum Kotzen ist: Ein durch lebenslängliche Ankettung gequälter Muni, dem das Minimum an Menschlichkeit - eine Laufbox - verweigert wurde; Mutter-schweine, welche in den berüchtigten Kastenständen gebären und säugen müssen; Kühe, die mit einem elektrischen "Kuhtrainer" terrorisiert werden; einsame Kälber in Einzelboxen.

Die TBF hatte sich laut ihrem Pressecommuniqué zu dieser Aktion entschlossen, weil die Flugblattaktionen des VgT diese klösterliche Tierquälerei nicht stoppen konnten, und weil gemäss einem Urteil des Bezirksgerichts Zürich der Einsatz von Stinkbomben in einer Kirche "äquivalent" zum Verteilen von Flugblättern auf der Strasse vor der Kirche ist ([www.vgt.ch/vn/9506/stinkbombe.htm](http://www.vgt.ch/vn/9506/stinkbombe.htm)).

Wenn sich Klöster und der Staat nicht an die

Gesetze (vom Volk mit grossem Mehr gutgeheissenes Tierschutzgesetz) halten, könne man - so die TBF - angesichts der fortdauernd leidenden Tiere nicht von Tierschützern erwarten, dass sie Gesetze respektieren anstatt den Tieren zu helfen.

Anfangs März 2002 demonstrierte die TBF nachts im Schweinestall des Klosters einen der Kastenstände für die Mutterschweine und transportierte ihn ab. Mit dieser Aktion protestierte die TBF erneut gegen die weitere Verwendung dieser tierquälerischen Stalleinrichtung im Klosterbetrieb.

Im Herbst 2002 wurde der junge und sympathische **Martin Werlen neuer Abt des Klosters Einsiedeln**, dem auch das Kloster Fahr untersteht. Eine seiner ersten Amtshandlungen war die **Sanierung der Misstände in der Tierhaltung** und die Ablösung des uneinsichtigen Betriebsleiters. Die Kritik des VgT sei berechtigt gewesen, schrieb er dem Zürcher Obergericht, konnte damit aber nicht verhindern, dass die Vizepräsidentin des VgT wegen einem angeblichem Hausfriedensbruch im Kuhstall des Klosters, den sie nicht begangen hatte, verurteilt wurde. Der Staatsterror mit dem Mittel der politischen Willkürjustiz gegen den VgT geht bis heute weiter - egal ob der VgT Recht hat oder nicht. Das hartnäckige Aufdecken von Missständen, welche es in der «sauberen» Schweiz offiziell gar nicht gibt, wird wie ein Staatsverbrechen verfolgt ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

Was der VgT an der Tierhaltung des Klosters Fahr weiterhin kritisiert, ist das **Enthornen der Kühe** (bzw der Kälber). Der neue Betriebsleiter findet, mit behornen Kühen wäre das Kloster eine Insel im landwirtschaftlichen Umfeld. Der VgT meint dazu: Es würde dem Kloster gut anstehen, bezüglich dieser tierverachtenden Verstümmelung der Kühe eine Insel zu sein mit Respekt und Achtung gegenüber den Geschöpfen Gottes (mehr zum Enthornen: [www.vgt.ch/doc/enthornen](http://www.vgt.ch/doc/enthornen)).

**Noch nicht soweit wie das Kloster Fahr ist das Kloster Ingenbohl, das in Zuchwil eine grosse Schweinefabrik betreibt:**

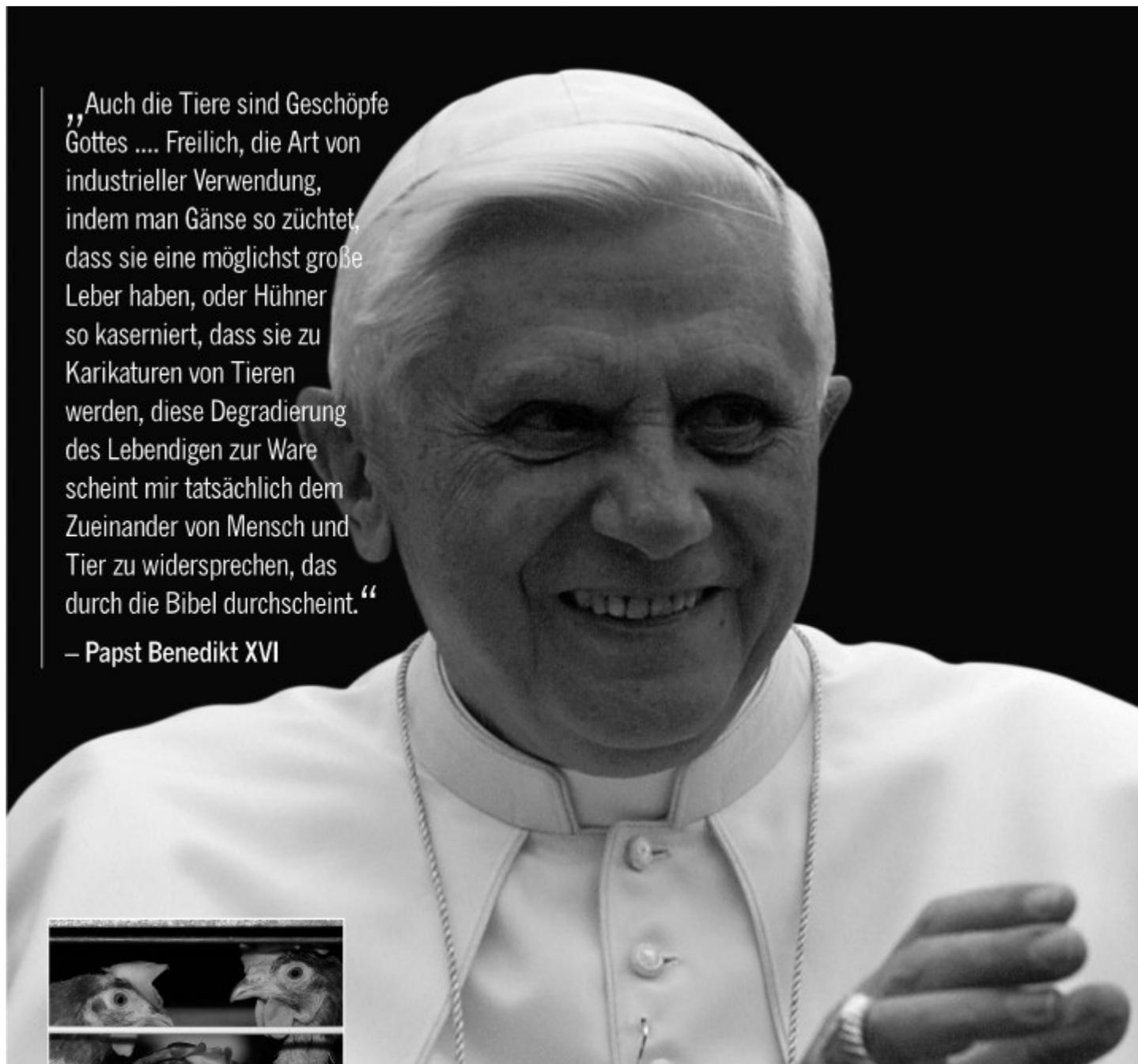


Der VgT kritisiert die tierquälerischen Zustände seit 1998. Bis heute verharren die Verantwortlichen in Rechthaberei Ableugnen und Ausreden - wie das Kloster Fahr früher. Die im Kloster Ingenbohl lebenden "Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz" zeigen sich grausam unbarmherzig gegenüber den wehrlosen, leidenden Opfern in ihrem TierkZ.

Mehr dazu: [www.vgt.ch/doc/elisabeth](http://www.vgt.ch/doc/elisabeth)

Ein Lichtblick ist **Papst Benedikt XVI.** Bei einem gemeinsamen Essen mit Jugendlichen aus aller Welt verzichtete Papst Benedikt auf Fisch. Statt dessen wurde vegetarisch gegessen, und der Papst sagte:

**«Der beste Weg, wie Katholiken gegen eine solch entsetzliche, institutionalisierte Tierquälerei angehen können, ist der, Gottes Geschöpfe nicht zu essen und sich stattdessen vegetarisch zu ernähren.»**



„Auch die Tiere sind Geschöpfe Gottes .... Freilich, die Art von industrieller Verwendung, indem man Gänse so züchtet, dass sie eine möglichst große Leber haben, oder Hühner so kaserniert, dass sie zu Karikaturen von Tieren werden, diese Degradierung des Lebendigen zur Ware scheint mir tatsächlich dem Zueinander von Mensch und Tier zu widersprechen, das durch die Bibel durchscheint.“

– Papst Benedikt XVI



**Kochbuch «Vegan kochen für Schlemmer und Geniesser» von Stefan Welebny**, im Buchhandel erhältlich für ca 27 Franken. Enthält sehr viele feine Rezepte, zB: Marinierte Zucchini, Spinat auf Spätzle, Frühlingsrollen, Knuspriges Tofu mit verschiedenen Dips, Penne al arrabiata, Fisolengulasch, Seitan Burger, Chili con Tofu, Getrüffelte Pasta, Zwetschgenknödel, Gefüllte Artischocken, Chinesische Nudeln in Pfeffersauce, Nachspeisen zB: Zwetschgenstrudel, Maronicreme, Nussstrudel, Tapiocaperlen in Kokosmilch, Vanillekipferl.

# Schweizerische Bischofskonferenz: verlogene Heuchler!

In den VgT-Nachrichten VN05-3 hat der VgT publik gemacht, dass die Schweizerische Bischofskonferenz in der Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes die Aufhebung des Verbotes des Schlachtens ohne Betäubung (Schächten) und damit grausame, perverse Tierquälerei befürwortet hat. Die Bischofskonferenz liess dies nun durch ihren Generalsekretär wie folgt bestreiten: Die Schweizer Bischöfe hätten nie etwas gesagt, dass die Vorschrift, wonach Tiere vor dem Schlachten betäubt werden müssen, für Juden und Moslems nicht gelten sollen. Dahingehend habe sich die Bischofskonferenz nie geäussert. Diese Behauptung sei ein "Unsinn" und "es wäre in der Tat bedenklich, wenn sich die Schweizer Bischofskonferenz aktiv ... für das Schächten ohne Narkotisierung einsetzen würde." Dieses Schreiben der Bischofskonferenz ist auf der Website des VgT faksimil wiedergegeben unter [www.vgt.ch/news2005/051024-bischofskonferenz.htm](http://www.vgt.ch/news2005/051024-bischofskonferenz.htm)

Die Wahrheit sieht ganz anders aus. Im Internet war auf dem "Portal Katholische Kirche Schweiz", [www.kath.ch](http://www.kath.ch), nebenstehende Stellungnahme der Bischofskonferenz zum Schächten veröffentlicht. Nachdem der VgT diese Verlogenheit im Internet publik machte, wurde diese Stellungnahme auf [www.kath.ch](http://www.kath.ch) entfernt. Der VgT sorgt dafür, dass sie der Nachwelt und der Geschichtsschreibung dennoch erhalten bleibt. Bemerkungen dazu: Was gemeinhin als «Schächtverbot» bezeichnet wird, ist lediglich die für alle Schweizerbürger gleichermaßen geltende Pflicht zur Betäubung der Tiere vor dem Schlachten. Alle anderen beim Schächten vollzogenen Rituale sind nicht verboten und werden auch von niemandem kritisiert oder in Frage gestellt. Schächten MIT Betäubung wäre ohne weiteres erlaubt, nur ist das für die Schächtjuden eben kein Schächten mehr. Dagegen akzeptieren die Moslems in der Schweiz das Schächten mit vorheriger Betäubung.

In der Vorlage des Bundesrates, zu welcher die Bischofskonferenz die nebenstehende Stellungnahme verfasst hat, war vorgesehen, die Betäubungspflicht für «religiöse Schlachtungen» aufzuheben. Um nichts anderes ging es. Die Bischofskonferenz hat sich unzweideutig für diese Aufhebung der Betäubungspflicht und damit für das Schlachten ohne Betäubung ausgesprochen. Damit haben diese alten Männer mit versteinerten Herzen klar und eindeutig eine grausame Tierquälerei gutheissen, damit sinnlose, pervers-religiöse Rituale vollzogen werden können. Und nun haben sie auch noch die Kaltblütigkeit, dies abzuleugnen.

## Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Tierschutzgesetzes

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) bedankt sich für die Einladung, zur vorgesehenen Revision des Tierschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Sie kann sich nach Durchsicht des Vorentwurfs und der Erläuterungen auf zwei Punkte beschränken, nämlich (1) die Umschreibung der Würde der Kreatur und (2) das Schächtverbot.

1. Die Würde der Kreatur ...
2. Schächtverbot

Das Verbot der Schlachtung von Tieren gemäss jüdischem und islamischem Ritus stellt ohne Zweifel einen ernsten Eingriff in die Religionsfreiheit dar; dieser einhelligen Meinung zahlreicher Staatsrechtler entspricht auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2000. Die SBK hat bei anderen Gelegenheiten die zentrale Stellung der Religionsfreiheit als Menschenrecht und ihre Bedeutung für die Demokratie unterstrichen.[2] Ein derart wichtiges Grundrecht wie die Religionsfreiheit dürfte nur eingeschränkt werden, wenn eindeutige und überwiegende anderweitige Interessen dies unabweislich erforderten.

Die SBK ist nun klar der Meinung, dass diese Notwendigkeit vom Tierschutzgedanken her nicht gegeben ist. Biologen und Veterinärmediziner sind sich in keiner Weise einig darüber, ob Tiere bei der Schächtung unzumutbar leiden. Angesichts dieser unentschiedenen und wohl nie entscheidbaren Kontroverse unter den Fachvertretern ist es diskriminierend, also für einen Rechtsstaat unhaltbar, und für einen weltanschaulich neutralen Staat undenkbar, eine Bestimmung in seinem Recht zu belassen, die sich de facto einzig und allein gegen das Recht auf freie Religionsausübung von Menschen jüdischen und islamischen Glaubens richtet. Die SBK erachtet das Schächtverbot als obsoletes historisches Relikt, das es zu beseitigen gilt. ...

+ Amédée Grab OSB, Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Dr. Agnell Rickenmann, Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Der vollständige Wortlaut, einschliesslich der hier aus Platzgründen weggelassenen unwesentlichen Stellen, ist auf der Website des VgT wiedergegeben unter [www.vgt.ch/news2005/051024-bischofskonferenz.htm](http://www.vgt.ch/news2005/051024-bischofskonferenz.htm)

**Im Kampf gegen kirchliche Tierfabriken hat der VgT seit seiner Gründung am 4. Juni 1989 zahlreiche Erfolge erzielen können. Neben dem Happy-End im Kloster Fahr kam es auch in den folgenden kirchlichen Institutionen nach anfänglichem christlichem Ableugnen schliesslich zur Sanierungen der Tierhaltung:**

Kloster Notkersegg, St Gallen ([www.vgt.ch/vn/9605/vn96-5.htm](http://www.vgt.ch/vn/9605/vn96-5.htm))

Kloster Fischingen([www.vgt.ch/vn/9705/kloster.htm](http://www.vgt.ch/vn/9705/kloster.htm))

Klosterhof Disentis ([www.vgt.ch/vn/0302/disentis.htm](http://www.vgt.ch/vn/0302/disentis.htm))

Kloster Heiligkreuz, Cham ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/990111.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/990111.htm))

Kloster Menzingen - Schwestern vom Heiligen Kreuz ([www.vgt.ch/vn/0003/menzingen.htm](http://www.vgt.ch/vn/0003/menzingen.htm))

Kloster Beuron, Deutschland ([www.vgt.ch/vn/9705/beuron.htm](http://www.vgt.ch/vn/9705/beuron.htm))

**Gegen die KZ-artigen Zustände in den *privaten* Schweinefabriken lässt sich nichts machen. Die Behörden erklären immer alles als «gesetzeskonform». Hier hilft nur vegetarische Ernährung.**

Schweine sind intelligent und sensibel  
Das Hausschwein hat immer noch die Verhaltensweisen  
des Wildschweines angeboren



Erwin Kessler mit seinen Schweinen auf einem Spaziergang

Schweine sind intelligente, neugierige Tiere - ähnlich wie Hunde. Bei Ferkeln kann man sehr viel Spielverhalten beobachten, wenn sich die Umwelt dazu eignet. Auf ungeeigneten Böden und in engen, extrem eintönigen Stallabteilen ist Spielen und Erkundungsverhalten begrifflicherweise weniger

oder gar nicht zu beobachten. Spielen ist - wie bei Kindern - ein Zeichen von Wohlbefinden.

Ferkel rennen gerne in schnellstem Galopp eine längere Strecke oder im Kreis herum. Sie tun das oft gruppenweise und entfernen sich dabei nicht

weit von der Muttersau. Das Raufen, spielerisches Kämpfen, ist eines der beliebtesten Spiele. Auch Hochhüpfen und Hakenschlagen wird bei Ferkeln oft beobachtet.

Die Verwandtschaft des Spielens mit dem Erkundungsverhalten macht es begreiflich, dass etwas Neues, wie zum Beispiel ein Büschel frisches Stroh, zu sehr viel Spielverhalten Anlass gibt. Sogar ältere Mastschweine machen dann Luftsprünge, schütteln das Stroh, zerbeißen es, schieben es zu einem Haufen zusammen und ziehen es wieder auseinander. Sauen und Eber auf der Weide traben oft ein ganzes Stück und galoppieren sogar, reissen Grasbüschel samt den Wurzeln aus. Schweine spielen gerne mit kleineren Gegenständen, indem sie diese ins Maul nehmen.

Während der letzten drei bis vier Tage vor dem Werfen ist die Muttersau unruhig. Ihr Appetit nimmt ab, und sie versucht sich abzusondern. Sie sucht nun einen Platz für das Nest, den sie auch vor dem eigentlichen Nestbau rein hält. Hausschweine, die in ein naturnahes Gehege gelassen werden, suchen den Nestplatz instinktiv an einer windgeschützten Stelle, zum Beispiel an einem Waldrand oder in einer Senke.

(Ich habe gesehen, wie ein Mutterschwein in einer Tierfabrik kurz vor der Geburt auf dem nackten Zementboden Nestbau-Scharrbewegungen ausgeführt hat.)

Zuerst wird mit dem Rüssel eine Mulde ausgegraben, wobei die ausgegrabene Erde einen Wall bildet. Dann sammelt sie das Nestmaterial aus einem Umkreis von ca 50 Metern. Sie wählt dazu trockenes Gras, Laub und Reisig. Auch Grünzeug wie Farn wird verwendet. Das Mutterschwein trägt das Material mit erhobenem Kopf zur Mulde und legt es dort ab. Das Bündel wird dann gelockert und mit dem Rüssel zur Seite geschoben, wobei sie sich im Kreis bewegt. So wird die Mulde, nach wiederholtem Eintragen des Nestbaumaterials, schön gleichmäßig ausgepolstert. Dabei scharrt die Sau ab und zu Material, das zu weit aus der Nestmulde herausgeschoben wurde, mit den Vorderbeinen wieder in das Nest zurück. Ist die Mulde bedeckt, trägt sie viel weiches Material hinein. Das Hausschwein hat praktisch das ganze Verhalten des Wildschweines noch angeboren und Hausschweine verhalten sich, wenn es die Umgebung erlaubt, instinktiv wie Wildschweine, auch wenn sie in einer Tierfabrik geboren wurden und das nie erlernt haben.



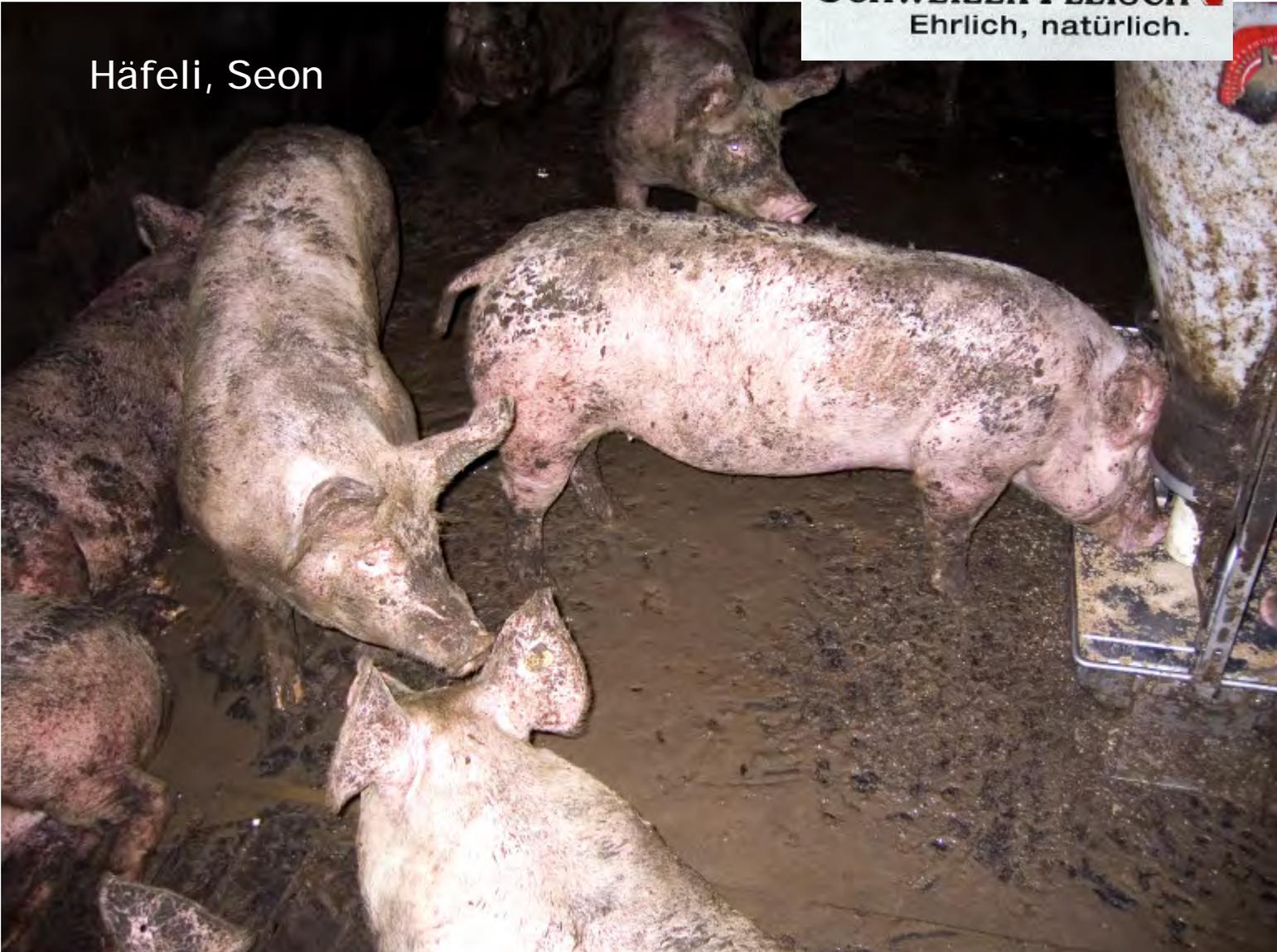
In den Schweinefabriken werden essentielle angeborne Bedürfnisse der Schweine brutal unterdrückt. Labelställe sind zwar besser, werden aber insbesondere dem starken Wühlbedürfnis der Schweine in keiner Weise gerecht. Das Nicht-Ausleben-Können dieses starken Triebes bedeutet Stress und Leiden. Schweine sind sehr anspruchsvolle Tiere, ähnliche wie Hunde; sie sollten nicht als Nutztiere gehalten und nicht gegessen werden.

Erwin Kessler,  
Präsident VgT



# Kanton Aargau

**SCHWEIZER FLEISCH**  
Ehrlich, natürlich.



Häfeli, Seon

Im Jahr 2002 rebellierte die Bevölkerung von **Seon** wegen dem unerträglichen fauligen Leichengestank, ausgehend von der **Schweinefabrik Häfeli** ([www.vgt.ch/news2002/020723.htm](http://www.vgt.ch/news2002/020723.htm)). Tele M1 zeigte im Juli 2002 schockierende Videoaufnahmen des VgT aus dieser Schweinefabrik. Das Aargauer Veterinäramt beurteilte die katastrophale Verkotung der Tiere als normal und nicht zu beanstanden. Darum gehen diese Missstände bis heute weiter, wie diese neuen Aufnahmen (Mai 2006) zeigen:



### Schweinefabrik Häfeli in Seon.

Die Schweine werden einseitig, nicht artgerecht mit Suppe aus Abfällen gefüttert und haben deshalb chronischen Durchfall. Das Veterinäramt findet das ganz normal. «Normal» ist es tatsächlich, wenn damit «üblich und verbreitet» gemeint ist, obwohl ganz offensichtlich Artikel 2 des Tierschutzgesetzes krass verletzt wird. Mit den Worten von Eugen Drewermann: «Wie bestochen müssen solche Beamten sein!»



Solche Tier-KZs, welche von korrupten Behörden als normal und gesetzeskonform beurteilt werden, gibt es wie Sand am Meer. Ein weiteres Beispiel:

**Schweinefabrik in Fahrwangen. Eigentümerin ist die Ultra-Fikovit AG, Hergiswil.**

Gegen die Wiese hin hat diese Tierfabrik keine Fenster, nur kleine Löcher aus Glasbausteinen. Und die Fenster auf der Rückseite, gegen den Wald, lassen kaum Licht herein. Die Tiere verbringen ihr Leben im Halbdunkeln - im eigenen Kot (Durchfall). Siehe nächste Seite.

**Ultra-Fikovit, Fahrwangen**





Ultraschall,  
Fahrwangen

**SCHWEIZER FLEISCH**  
Ehrlich, natürlich.



Ultraschall, Fahrwangen

Vor drei Jahren fand in diesem Tier-KZ der Ultra-Fikovit AG in Fahrwangen auf eine Anzeige hin eine Kontrolle durch das kantonale Veterinäramt statt. Es wurden abgefressene Schwänze festgestellt - sogenannter Kannibalismus, eine schwere Verhaltensstörung, die bei tierquälerischer Intensivhaltung auftreten kann. Doch das Veterinäramt sah wie üblich auch bei schlimmsten Missständen keinen Handlungsbedarf. Man könne nichts machen, das Gesetz sei eingehalten. Das stimmt selbstverständlich nicht, ist aber die stereotype Behauptung der Agro-Mafia.

Und so geht das Masseneleid in den schweizerischen Tier-KZs weiter. Das Tierschutzgesetz bleibt toter Buchstabe und Tierschutzorganisationen haben kein Klagerecht, damit die Agro-Mafia und ihre Vertreter in Landwirtschafts- und Veterinärämtern machen können, was sie wollen.

Die Tiere haben nur eine Chance: dass sich immer mehr Menschen vegetarisch ernähren.

**Essen Sie heute vegetarisch - Ihrer Gesundheit und den Tieren zuliebe!**

## Im Kanton Schwyz das gleiche Bild



In den VgT-Nachrichten wurde schon mehrmals über die katastrophalen Zustände in Schwyzer Schweinefabriken berichtet

([www.vgt.ch/doc/sz](http://www.vgt.ch/doc/sz)). So auch schon zweimal über das **Schweine-KZ von Dominik Schuler in Immensee** (VN97-1 und VN02-1).

Dieses Beispiel zeigt exemplarisch für unzählige andere, wie sich nichts ändert am katastrophalen Tierschutz-Nichtvollzug im Kanton Schwyz. Dieser Kanton wird von einem kleinen spießbürgerlichen Filz regiert, der zusammen mit seinem Sprachrohr «Bote der Urschweiz» (Regionalausgabe der ebenso konservativen Luzerner Zeitung) den Tierschutz systematisch verhindert. Ein Tierarzt mit einer privaten Tierarztpraxis, Dr med vet Josef Risi, ist nebenamtlicher Kantonstierarzt. Die Tierhalter, die er kontrollieren sollte, sind seine Kunden. Auf der Website des Kantons Schwyz kommt im Katalog der staatlichen Tätigkeitsbereiche das Wort «Tierschutz» nicht vor.



## Tierquälerisches Familienfischen im Restaurant Fischergut in Rheinsulz geht weiter



In der Ausgabe VN05-3 haben wir über das grausame Plausch-Fischen für Familien berichtet. Inzwischen liegt ein vom VgT in Auftrag gegebenes Gutachten des bekannten Freiburger Rechtsprofessors Dr Marcel Niggli vor ([www.vgt.ch/doc/familienfischen](http://www.vgt.ch/doc/familienfischen)). Danach verletzt solches Familienfischen

**Erfolg:** Dieser tierquälerische Fischbehälter beim Landgasthof Seeblick in Gross/SZ wurde auf Intervention des VgT beseitigt:



grundsätzlich das Tierschutzgesetz, da den Fischen ohne vernünftigen Grund, bloss zum perversen Sonntagsvergnügen, Schmerzen und Leiden zugefügt wird. Doch das notorisch tierverachtende Aargauer Veterinäramt hat sich mit ein paar Alibi-Verbesserungen begnügt. Wie neue Beobachtungen gezeigt haben, geht die Tierquälerei weiter.



Michelle Hunziker isst kein Fleisch

### Warum ich Vegi-Restaurants vorziehe gegenüber Restaurants mit bloss einem vegetarischen Menü:

Nicht nur weil in Vegi-Restaurants das vegetarische Essen meistens besser ist und die Auswahl grösser: die Kundschaft ist angenehmer, es hat weniger hässlich-verfressene Menschen wie in gewöhnlichen Speiselokalen. Zudem finde ich es unappetitlich, wenn am gleichen Tisch Leichenteile serviert werden und einen widerlichen Geruch verbreiten.  
Erwin Kessler

Ein **Adressverzeichnis empfehlenswerter vegetarischer Restaurants**, wo Geist und Essen stimmen, im Internet unter [www.vgt.ch/doc/vegan-restaurants](http://www.vgt.ch/doc/vegan-restaurants)

Frische Früchte - die gesunde Fastfood-Alternative



# Vegan ernährte Hunde

**Entgegen allen Vorurteilen und Besserwissereien können auch Hunde problemlos vegetarisch ernährt werden. Sie danken es mit besserer Gesundheit, schönem Fell und angenehmem Geruch. Hunde sind keine Fleischfresser, sondern Allesfresser wie der Mensch. Sie und wir können - müssen aber nicht - Tierisches essen. Und die Erfahrung bei Mensch und Hund zeigt: je weniger Fleisch, umso gesünder. Hier ein neuer Erfahrungsbericht, von Claudia Zeier Kopp + Peter Kopp, Zürich**

Wir haben drei Hunde, zwei Jack Russell Rüden, vier- und sechs-jährig, und einen Riesenschnauzer-Rüden, elf-jährig. Bis vor 4 Jahren hatten wir die üblichen Probleme mit üblen Hundegerüchen (Mundgeruch, Körpergeruch). Vor 4 Jahren haben wir uns entschieden, die Hundernahrung umzustellen und kauften zum ersten Mal ein 100%-pflanzliches Hundefutter (von der Firma Techni-Cal Solutions). Die Umstellung erfolgte zu unserem Erstaunen problemlos. Abwechslungsweise mischen wir auch gekochte Kartoffel, Karotten, eierfreie Teigwaren oder eine Flockenmischung (frei von tierischen Fetten) unter das Futter. Als Belohnungs- und Trainingshäppchen geben wir immer die 100%-rein pflanzlichen „Lecky Gemüsebissen“ (von der Firma Schweizer), die mit Freude angenommen werden. Ab und zu bekommen sie einen Kauknochen, um Zahnstein und Zahnbelag zu verhindern – das ist aber das einzige Erzeugnis tierischen Ursprungs, das unsere Hunde noch verzehren. Leider haben wir da noch keinen vegetarischen Ersatz gefunden, würden aber sofort umstellen, wenn wir einen finden würden. Mit Ausnahme von den Kauknochen werden unsere Hunde also vollständig vegan ernährt. Kurze Zeit nach der Ernährungsumstellung sind auch alle üblen Hundegerüche verschwunden! Heute können unsere Hunde uns ins Gesicht gähnen, ohne dass es uns gleich „umhaut“ vom üblen Mundgeruch! Und wenn sie im Sommer baden gehen oder vom Regen nass werden, stinken sie ebenfalls nicht. Alle drei sind übrigens auch kerngesund und topfit, es fehlt ihnen an nichts, da das vegetarische Hundefutter alles enthält, was sie brauchen. Gleichzeitig können wir auch zum Tierschutz etwas beitragen, denn auch die so genannten „Nutztiere“ leiden (vor allem in der heutigen Massentierhaltung) und benötigen ebenfalls unseren Schutz. Hundefutter wird überwiegend aus „Nutztieren“ aus tierquälerischer Haltung hergestellt. Da wir uns für den Tierschutz – und zwar für alle Tiere, nicht nur Heimtiere – einsetzen (wir essen übrigens auch vegetarisch), sind wir nicht mehr bereit solch übles, zum Teil wirklich stinkendes Futter unseren Hunden zu verabreichen. Nun geniessen wir es, von üblen Hundegerüchen befreit zu sein!

Der Riesenschnauzer (Mitte) heisst Fritz (11-jährig), links sitzt Jack Russel Mucki (4-jährig) und rechts Jack Russel Max (6-jährig). Kürzlich sagte uns der Tierarzt, dass Fritz erstaunlich gut erhalten und gesund ist für seine 11 Jahre, was doch schon ein rechtes Alter für einen grossen Hund ist.



Das Hundefutter der Firma Techni-Cal Solutions und die «Lecky Gemüsebissen» sind erhältlich bei Holly's Futterregge, Zürich, [www.futterregge.ch](http://www.futterregge.ch), Tel+Fax 044 462 01 61

Rein pflanzliches Hunde- und Katzenfutter gibt es ferner beim Vegi-Tierfuttermittelversand:  
Tel + Fax 052 213 11 72,  
<http://vegi-tierfuttermittelversand.vegetarismus.ch>

Vegan ernährte Hunde brauchen aber nicht unbedingt Zusatzfutter. Sie können im Prinzip mit dem Gleichen ernährt werden, was in einer veganen Familie auf den Tisch kommt.

Die vegane Ernährung von Katzen ist schwieriger (Katzen sind heikler) und nur mit speziell vitaminisiertem Futter möglich (erhältlich beim Vegi-Tierfuttermittelversand, siehe oben).

# Kaninchen



Kaninchen sind Bewegungs- und Grabtiere, nicht geboren, um ihr Leben in einem Kästengefängnis zu verbringen!

Vorbildliches, **mobiles Freilandgehege** von Hans-Georg Kessler in Berneck, Pilotanlage von kagfreiland (Fotos kagfreiland, St Gallen).



Seit der letzten Ausgabe konnte der VgT wiederum die Stilllegung einer grösseren Anzahl von Kaninchen-Kästen erreichen. Unter vielen anderen:



# Uneinsichtige Kastenkaninchen

Die Kaninchen sind laut Franz Blöchlinger, Tierschutzbeauftragter des Veterinäramtes des Kantons St Gallens, die am schlechtesten gehaltenen Nutztiere der Schweiz. Schuld seien nicht nur die Züchter, sondern auch die Tierschutzverordnung des Bundesrates, welche die Durchsetzung einer artgerechten Haltung verunmögliche. In einer gemeinsamen Eingabe an den Bundesrat haben die schweizerischen Tierschutzorganisationen im Frühjahr 2006 ein Verbot der Kasten-, Käfig- und Einzelhaltung von Kaninchen verlangt ([www.vgt.ch/news2006/Eingabe\\_an\\_BR\\_Deiss.pdf](http://www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss.pdf)) Im Interesse der Tierversuchsindustrie erlaubt der Bundesrat bis heute die grausame Käfighaltung von Kaninchen. Bis dies endlich verboten wird, bleibt nichts anderes übrig, als die uneinsichtigen Kastenkaninchenzüchter öffentlich anzuprangern und die Öffentlichkeit davor zu warnen, diese schlechten Beispiele nachzumachen.

**Hans Beutler**, Zollerstr 16, 8703 Erlenbach, **Präsident Kaninchenzüchterverein**. Der Schopf steht in den Hofränken in Herrliberg, Eigentümer ist **Hanspeter Hofer**, Langacherstr 4d, 8127 Forch, Verwaltungsrat der Gerber Bau AG in Russikon.

Beutlers Frau rechtfertigte am Telefon diese grausame Kastenhaltung so: sie seien sehr tierliebend, der Hund dürfe in ihrem Bett schlafen und die Kaninchen hätten sogar Täfer. - Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens. Es bleibt nur die öffentliche Anprangerung, wenn wir die hilflosen Tiere nicht im Stich lassen wollen.



grausame Einzelhaltung

**Albert Schärer**, im Heitlig, 8162 **Steinmaur ZH**  
Vom Zürcher Veterinäramt als tierschutzkonform abgenommen - der übliche Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes:



**Ruth Rechsteiner**, Hagenstal, 8523 Hagenbuch ZH



**Jeggli**, Landstrasse 8, 5426 **Lengnau AG**

Die Nachbarin **Margrit Stutz-Laube**, Maschinenmarketing Stutz, Höhenweg 8, Lengnau, hat sich eingeschuldigt für Jeggli Partei ergriffen.



Das Haus gehört **Peter De Min**, die Kaninchen seinem Untermieter **Gueniat**. Beide total uneinsichtig.

Döttingerstrasse 20, 5301 **Siggenthal Station AG**



# züchter und Kaninchenquäler



**Werner Eichenberger**, Aarauerstrasse 84,  
5734 Reinach AG



**Landolt**, Kantonsstr 108, 8864 Reichenburg SZ



**Hermann und Anita Kaufmann**, Im Mätli 93,  
5454 Bellikon AG

Auf diesen Betrieb sind wir aufmerksam geworden, weil uns jemand meldete, dass Schweine vor dem Schlachten lebendig mit Bunsenbrenner enthaart und von Türken geschächtet würden. Da wir nicht ständig vor Ort sein können, konnten wir das nicht selber beobachten und überprüfen. Hingegen haben wir eine üble Schweinehaltung und eine Kastenkaninchenhaltung gefunden:

**Werner Pfister**, Schulstr 2, 8856 Tuggen

So krass tierquälerisch und gesetzwidrig hielt Pfister seine Kaninchen, bis der VgT eine Anzeige machte und den Fall veröffentlichte:



Pfister hat nun seine Kaninchen in einem Häuschen versteckt. uneinsichtig weiter in Kastenhaltung.



Haus Pfister



# Stellungnahme zu den Angriffen von *kagfreiland*

von Erwin Kessler, VgT

Im Journal "Tier & Konsum" von *kagfreiland*, Ausgabe 2/2006, ist dem VgT fast eine ganze Seite gewidmet mit dem Titel "VgT erklärt *kagfreiland* den Krieg". Der Artikel stellt den VgT als Aggressor dar, welcher *kagfreiland* unberechtigterweise bekämpfe. Fakten enthält der Artikel nur wenige. Die Fakten bringt nun einmal mehr der VgT. Wenn die Arbeit des VgT durch Machenschaften anderer Organisationen torpediert wird, fühle ich mich verpflichtet, in den VgT-Nachrichten darüber zu berichten. *kagfreiland* habe ich seit der Gründung durch Lea Hürlimann lange Zeit unterstützt. Ich überlege mir dreimal, bevor ich eine Tierschutzorganisation öffentlich kritisiere, aber schweigen zu Fehlentwicklungen schadet letztlich der Glaubwürdigkeit der Tierschutzbewegung insgesamt.

Eine erste Konfrontation mit *kagfreiland* gab es 1991, als ich zufällig vernahm, dass **Ferkel von Mutterschweinen in grausamer Kastenstandhaltung** von *kagfreiland*-Betrieben zugekauft werden dürfen. Fleisch von "glücklichen Mastschweinen" anzubieten, wie *kagfreiland* das macht, und zu verschweigen, dass die Mütter in Kastenständen leiden, stellt einen Betrug an den Konsumenten dar. Weil *kagfreiland* keinerlei Einsicht zeigte und sich damit rechtfertigte, mit strengeren Anforderungen würden weniger Produzenten nach *kagfreiland*-Vorschriften mästen, war ich gezwungen, darüber öffentlich zu informieren.

Nach ersten gehässigen Reaktionen hat meine Kritik, die eine öffentliche Diskussion auslöste, damals zu längst überfälligen internen Reformen bei *kagfreiland* geführt. Die Zusammenarbeit wurde danach etwas besser, aber immer wieder durch sehr enttäuschende Entdeckungen getrübt. Der Zukauf von Ferkeln aus Tier-KZs mit Kastenstandhaltung ging weiter. Ob das heute noch so ist, weiss ich nicht. **Die Tierhaltungsvorschriften werden auf der *kagfreiland*-Website auffälligerweise nicht offengelegt! Mancher Konsument würde darin nicht unbedingt die wunderschöne Tierhaltung erkennen, mit der *kagfreiland* Werbung macht.** Warum immer Kompromisse auf Kosten der Tiere? Niemand muss Fleisch essen, und wenn es nicht wirklich anständig produziert werden kann wegen angeblichen wirtschaftlichen Zwängen, dann kann sich jeder gesund und köstlich vegetarisch ernähren.

Fehler können überall vorkommen. Unakzeptabel wird es, wenn *kagfreiland* solche rechtfertigt, anstatt sie zu beseitigen, wie zum Beispiel in dem vom VgT kritisierten Fall einstreuloser Liegeflächen (Läger) und verkoteter Kühe ([www.vgt.ch/news2005/050327.htm](http://www.vgt.ch/news2005/050327.htm)).

Ende Dezember 2003 veröffentlichte der VgT die KZ-artigen Zustände in der **Hühnerfabrik Bopp** im Zürcher Unterland:



TeleZüri griff den Fall auf. Als die Reportage schon fast fertig aufgezeichnet war, wollte TeleZüri noch eine Stellungnahme von dritter Seite und wandte sich an *kagfreiland*. Diese liess sich durch ihre Hühnerexpertin Nadja Brodmann vertreten. Hierauf meldete sich der TeleZüri-Journalist bei mir. Die *kagfreiland*-Vertreterin habe wie folgt Stellung dazu genommen: Ein solches Ausfallen der Federn könne durchaus vorkommen, insbesondere bei der grossen Hitze im letzten Sommer, welche dazu führen könne, dass die Hühner zu wenig fressen. In diesem Fall, meinte der Journalist, könne Bopp ja kein Vorwurf gemacht werden, die Reportage werde deshalb nicht gesendet. In ihrem Journal 2/2006 schreibt nun *kagfreiland* dazu: "... Behauptung von Erwin Kessler, wonach *kagfreiland* einen geplanten Fernsehbeitrag von TeleZüri über die Bopp'sche Hühnerhaltung sabotiert habe. Die Behauptung von Erwin Kessler ist nicht wahr. *kag-*

freiland hat die Hühner von Bopp als schlimm beurteilt. Es war die Entscheidung von TeleZüri, den Beitrag nicht zu bringen." Klar war es der Entscheid von TeleZüri. Aber die kagfreiland-Vertreterin hat dazu den Ausschlag gegeben. Damit hat kagfreiland diese Sendung und die mühsamen und aufwändigen Anstrengungen des VgT, die Öffentlichkeit aufzuklären, in verräterischer Weise torpediert. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme der kagfreiland-Vertreterin gegenüber dem VgT, mit welcher sie sich im Nachhinein zu rechtfertigen versuchte und die auf unserer Website im vollen Wortlaut nachgelesen werden kann ([www.vgt.ch/vn/0602/kagfreiland.htm](http://www.vgt.ch/vn/0602/kagfreiland.htm)). Anstatt diese "Expertin" fristlos zu entlassen, wurde sie von der kagfreiland-Geschäftsleitung gedeckt, und kagfreiland tut so, als sei selbstverständlich die rechtfertigende Darstellung von Nadja Brodmann richtig und meine unwahr. Woher will kagfreiland das wissen? Es war niemand von der Geschäftsleitung oder vom Vorstand dabei. Vom kagfreiland-Vorstandsmitglied Christoph Steffen erhielt die VgT-Vizepräsidentin eine freche, arrogante Antwort, die ebenfalls unter obiger Internet-Adresse nachgelesen werden kann.

Ich habe mit den gewerbsmässigen Tierquälern, der Agro-Mafia und der Willkürjustiz in diesem Land genug Ärger, als dass ich Lust hätte, mit solchen Typen geduldig Diplomatie zu betreiben, nur weil sie sich Tierschützer nennen.

Kagfreiland ist unseres Wissens nie mit einer Richtigstellung an TeleZüri gelangt und beschränkt sich auf fadenscheiniges Abstreiten.

Es scheint unverständlich, dass eine kagfreiland-Geflügelexpertin derart üble Zustände in Schutz nimmt. Des Rätsels Lösung: Ähnliche Missstände gibt es auch auf kagfreiland-Betrieben! In den VgT-Nachrichten VN05-3 wurde ein solcher Fall "glücklicher" kagfreiland-Bio-Hühner, die das Gefieder verlieren, fotografiert auf einem Betrieb der Hosberg AG, aufgezeigt:



Die Hosberg AG ist nicht irgend ein unbedeutender, kleiner kagfreiland-Bauer. Auf ihrer Website stellt sich die Hosberg AG wie folgt vor: *"Der Gründer, Alfred Reinhard, selbst ein überzeugter BIO-KAG-Landwirt, hat mit der Vermarktung weiterer Bio-Eier Produzenten begonnen..."* Und den schlimmen Zustand ihrer Hühner rechtfertigte die Hosberg AG mit einer unglaublichen Kaltblütigkeit und Verlogenheit, die vermeintliche Dummheit der Konsumenten ausnützend: *"So wie es Männer mit Glatzen gibt (leider, so wird jeder betroffene Mann sagen), gibt es Legehennen, die ihr Federkleid Ende Ihrer Lebenszeit verlieren und dementsprechend "vertschudderet" aussehen, das hat jedoch mit der Equalität nicht das Geringste zu tun ..."* In Tat und Wahrheit sind diese Hühner, die ihr Gefieder verlieren, nicht am Ende ihrer Lebenszeit, sondern ganz junge, kaum einjährige Hennen! (Übrigens verlieren auch alte Hennen bei anständiger Haltung das Gefieder nicht.)

Über eine solche Skrupellosigkeit von kagfreiland-Produzenten muss die Öffentlichkeit aufgeklärt werden. Weil das kein Einzelfall ist, empfiehlt der VgT immer wieder konsequente vegetarische Ernährung, ohne Eier und ei-haltige Fertigprodukte. kagfreiland dagegen gaukelt den Konsumenten eine heile Welt der Freilandhühner vor, kagfreiland-Eier könnten mit gutem Gewissen konsumiert werden.

Hühner stehen mit der Sonne auf, sind dann voller Tatendrang und möchten auf Futtersuche gehen, scharren, herumspazieren, picken - doch die unglücklichen kagfreiland-Hühner dürfen erst um 11 Uhr ins Freie, gerade wenn im normalen Hühner-Verhalten die Mittagsruhe beginnt. Haben Sie das gewusst? Der Fan-Club von kagfreiland weiss noch vieles nicht.

Der VgT versucht, mit den anderen Tierschutzorganisationen sinnvoll zusammenzuarbeiten und es ist gelungen, bei der **Revision des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung** einen **Konsens** zu erreichen und nach aussen geschlossen aufzutreten. Wir werden in der nächsten Ausgabe darüber informieren und auch weiterhin bereit sein zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, auch mit kagfreiland, obwohl diese Bereitschaft kürzlich von kagfreiland schamlos missbraucht wurde: kagfreiland befürwortete das im letzten Jahr vom Bundesrat erlassene Freilandverbot für Geflügel, welches die Hühnerfabrikanten freute und viele kleine, tierfreundliche Hühnerhaltungen schwer traf; einige mussten ihre Hühner schlachten. Die Gefahr der Vogelgrippe geht nicht von Zugvögeln, sondern von der Massentierhaltung und den internationalen

Tiertransporten aus. Das Freilandverbot war eine Alibimassnahme zur Beruhigung der Konsumenten ([www.vgt.ch/doc/vogelgrippe](http://www.vgt.ch/doc/vogelgrippe)). Am 6. April 2006 schickte der VgT den Schweizer Tierschutzorganisationen - darunter auch kagfreiland - einen Vorschlag für eine gemeinsame Eingabe an Bundesrat Deiss zur Aufhebung des Freilandverbotes. Sofort versandte kagfreiland im Alleingang eine Presseinformation mit dieser Forderung, ohne mit dem VgT oder anderen Tierschutzorganisationen Kontakt aufzunehmen. Angesichts solcher Rückenschüsse nützt es wenig, wenn naive Tierfreunde von der grossen Einigkeit und Brüderlichkeit aller Tierschutzorganisationen träumen.

## Migros zur VgT-Kritik an Missständen in der Hühnerhaltung

Wir haben in der letzten Ausgabe berichtet und anhand von Beispielen gezeigt, wie wir seit 15 Jahren immer wieder die gleichen Missstände - Hühner mit schweren Gefiederschäden - feststellen und wie Migros diese normal und gesetzeskonform findet. In Antwortschreiben an Leser der VgT-Nachrichten behauptet Migros, es handle sich um alte Aufnahmen und es habe sich vieles gebessert.

Das ist nicht wahr. Diese Missstände sind seit 15 Jahren immer gleich, von Besserung keine Spur. Der VgT zeigt laufend neue Beispiele mit den gleichen Missständen auf. Bei einem der jüngsten Beispiele - Hühnerfabrik Salzmann in Naters:



Während über solch unkooperatives Verhalten noch hinweggesehen werden könnte, würde es dem Tiererschutz als Ganzem schaden, wenn zur oben dargelegten Diskrepanz zwischen kagfreiland-Werbung und Realität geschwiegen würde. Es darf nicht sein, dass der Eindruck entsteht, alle Tierschutzorganisationen würden bei Konsumenten- und Mitgliedertäuschungen oder skrupelloser Spendenbeschaffung unter einer Decke stecken. Der VgT darf zu Vorkommnissen nicht schweigen, welche von öffentlichem Interesse sind und die zu kennen, tierfreundliche Konsumenten ein legitimes Anrecht haben.

Migros betrachtet solche Zustände ausdrücklich als normal und nicht zu beanstanden; das sei ein gut geführter Betrieb. Wo es nichts zu beanstanden gibt, gibt es auch nichts zu verbessern. Und deshalb trifft der VgT immer wieder die gleichen Missstände in Migros-Hühnerfabriken an - seit 15 Jahren bis heute, wie in der letzten Ausgabe ([www.vgt.ch/vn/0601/VN06-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0601/VN06-1.pdf)) dokumentiert.

Es gibt Konsumenten, die es noch so gerne glauben, wenn Migros Missstände abstreitet und verschleiert. So kann man die Tierquälerprodukte fröhlich weiter konsumieren und braucht seine Konsumgewohnheiten nicht zu ändern.

## Gipfeli - ein Tierquälerprodukt

Haben Sie gewusst, dass Gipfeli Eier enthalten? Jetzt wissen Sie es.

Der Backwaren-Konzern Hiestand, der die ganze Schweiz mit seinen Gipfeli beliefert (Kioske, Bäckereien und Restaurants, die sie aufwärmen), verspricht, er verwende Freiland-Eier - 4 Millionen pro Jahr. Gefragt, wer diese produziere, erhält man nur vage, nicht überprüfbare Auskünfte. Warum wohl?

Im übrigen stellt auch die Massenproduktion von Freilandeiern eine Tierquälerei und Tierausbeutung dar, wie zum Beispiel bei der Hosberg AG, die kagfreiland-Eier produziert

([www.vgt.ch/news2005/050519.htm](http://www.vgt.ch/news2005/050519.htm))

**Auch ein Happy-End - trotz Untätigkeit und bürokratischem Widerstand der Aargauer Behörden:**

## **Bär Mario endlich aus seiner lebenslänglichen Einzelhaft befreit**

In der April-Ausgabe des Jahres 2000 brachten wir einen ergreifenden Bericht über Bär Mario im Privat-Zoo Hasel in Remigen ([www.vgt.ch/vn/0002/baer.htm](http://www.vgt.ch/vn/0002/baer.htm)). Mario lebte damals einsam und allein in einem Käfig mit Betonboden.

Seit 15 Jahren Einzelhaft: mit hoffnungslosen Augen blickt Mario durch die Eisenstangen in die grüne Freiheit. Er wusste nicht, dass sich beherzte Menschen für ihn einsetzten.

Die Aargauer Regierung und das Veterinäramt haben zu verantworten, dass sich die Befreiung Marios durch ihre übliche pflichtwidrige und herzlose Gleichgültigkeit und die unwahre Behauptung, alles sei gesetzeskonform, obwohl Artikel 2 des Tierschutzgesetzes klar verletzt war, nochmals 7 Jahre hinauszögerte.

Die Gemeinde Remigern verbot dem VgT Kundgebungen vor dem Zoo. Der VgT führte trotzdem mehrere Kundgebungen durch und bekam schliesslich im Beschwerdeverfahren Recht: Das Verbot der Gemeinde verletzte die Demonstrationsfreiheit - ein durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Grundrecht.

Angesichts des drohenden Einschreitens der Polizei gegen die Kundgebungen griff der VgT zu einem Trick: Am 11. August 2000 kündigte er auf den Sonntag, den 13. August eine "Grosskundgebung für Bär Mario und gegen Staatswillkür" an ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/000811.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/000811.htm)). Diese Ankündigung war eine Finte. Da Polizeipräsenz vor dem Zoo-Hasel genügend für Aufsehen sorgt, hat sich der VgT entschlossen, die Polizei für sich arbeiten zu lassen und in dieser Zeit gemütlich Kaffee trinken zu gehen. Nach einer Stunde wurde es der Polizei zu heiss an der Sonne vor dem Zoo und sie zog ab. Auf diesen Moment hatte die Gruppe VgT-Aktivist\*innen, die sich im Schatten des Gartenrestaurants erfrischten, gewartet. Nun wurde die friedliche Kundgebung mit einem grossen Spruchband "Tierquäler" vor dem Zoo abgehalten. Auf die



paar Provokateure, die offensichtlich einen Vorwand für eine Schlägerei suchten, reagierte die ruhig und schweigend demonstrierende Gruppe nicht ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/000813.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/000813.htm)):

Der mühsame, aber hartnäckig geführte Kampf um die Erlösung von Bär Mario zeigt auch andernorts Wirkung. Der vom Aargauer Tierschutzverein seit langem erfolglos kritisierte Bärengraben im Restaurant "Käpten Jo" in Biberstein/AG wurde geschlossen ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/991021A.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/991021A.htm)).

Erst als sich abzeichnete, dass die Kampagne des VgT zu Gunsten von Bär Mario Wirkung und immer mehr Anklang fand, begannen die Aargauer Medien das Thema (zögerlich) aufzugreifen. Ansonsten wird in diesem Kanton die Tierquälerei - insbesondere der Nutztiere - weitgehend und solange wie möglich totgeschwiegen.

Am 15. September 2004 erhob der VgT bei Regierungsrat Ernst Hasler Beschwerde gegen das ihm unterstellte Veterinäramt, weil dieses die tierquälische Haltung von Bär Mario und andere Miss-

stände im Privatzoo Hasel duldete. "Speditiv" wie immer liess die Aargauer Regierung seinen Beschwerde-Entscheid eineinhalb Jahre später, am 10.3.06, dem VgT zukommen. Verlogen und willkürlich wurde die Beschwerde des VgT abgewiesen ([www.vgt.ch/news2004/040916.htm](http://www.vgt.ch/news2004/040916.htm)).

Am 17. September 2004 - vier Jahre nach der ersten Kritik des VgT an den tierquälerischen Zuständen im Hasel-Zoo und der Untätigkeit des Veterinäramtes - brachte die Aargauer Zeitung endlich einen (vernünftigen) Bericht über das traurige Schicksal von Bär Mario ([www.vgt.ch/pressespiegel/050917-baer-mario.pdf](http://www.vgt.ch/pressespiegel/050917-baer-mario.pdf)). Am 23. September 2004 brachte Tele M1 eine Sendung: "VgT kritisiert Hasel Zoo" ([www.vgt.ch/media/videos-online](http://www.vgt.ch/media/videos-online)).

Im Juli 2006 wurde Bär Mario in einen Tierpark in Deutschland umgesiedelt (Bärenpark Worbis, [www.vgt.ch/pressespiegel/060500-baerenspur.htm](http://www.vgt.ch/pressespiegel/060500-baerenspur.htm)). Wesentlich zu dieser Umsiedlung beigetragen hat die Tierschutzorganisation Vier Pfoten. Diesem Happy-End hat der VgT mit jahrelangem "Artilleriefeuer" den Boden gebnet.

Die Revision des Tierschutzgesetzes brachte ein paar wenige Verschlechterungen und Verbesserungen. Keine Verbesserung der Wildtierhaltung, insbesondere von Bären ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/001010.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/001010.htm)). Diesen Opfern der menschlichen Dummheit und Rücksichtslosigkeit kann deshalb nur in Einzelfällen mit grossen, aufwändigen Kampagnen wie im Fall von Bär Mario, geholfen werden.

\*

**Einen ausführlicheren Bericht zum Fall «Bär Mario» finden Sie im Internet unter [www.vgt.ch/vn/0602/baer-mario.htm](http://www.vgt.ch/vn/0602/baer-mario.htm)**

**Aufnahmen von der neuen Heimat von Mario waren bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar. Die folgenden Aufnahmen zeigen Braunbären (auch Mario ist ein Braunbär) im Tierpark Langenberg in Langnau bei Zürich:**



Auf der folgenden Aufnahme aus dem naturnahen Tierpark Langenberg haben sich die Bären in den Wald zurückgezogen. Im Vordergrund der Badeteich.



Die Massigkeit des Bärenkörpers täuscht darüber hinweg, dass die Tiere sehr flink sein können. Über kurze Strecken erreicht ein Braunbär Geschwindigkeiten um die 50 km/h. Er ist zudem ein gewandter Kletterer und Schwimmer. Alle Sinnesorgane sind hochentwickelt, besonders Nase und Ohren. Der Braunbär gehört zu den intelligentesten Tierarten. Seine Neugierde ist sehr ausgeprägt, ebenso seine Lernfähigkeit.